

Die Mediatisierung der Reichsstadt Hall durch Württemberg 1802/03

Von Walter Döring

Die Geschichte der Großen Kreisstadt Schwäbisch Hall hat von ihren Anfängen an durch alle Epochen hindurch bis in die neueste Zeit hinein in weiten Teilen eine ausführliche und kenntnisreiche Bearbeitung erfahren. Ein Bereich fiel dem Verfasser bei seinen stadthistorischen Studien jedoch als noch sehr unzureichend und in allgemeinen Darstellungen auch als unzulässig oberflächlich bearbeitet auf: der Übergang der ehemaligen Reichsstadt Hall an Württemberg 1802/03. Eine umfangreichere Abhandlung über diesen für die Stadt bedeutungsvollen Abschnitt, der den Wendepunkt in ihrer Geschichte von einer Reichsstadt zu einer württembergischen Landstadt markiert, schien somit ein Desiderat darzustellen; diese Lücke in der Haller Stadtgeschichtsforschung zu schließen, ist eines der Ziele der vorliegenden Arbeit.

Am 20. Mai 1802 hatte das damalige Herzogtum Württemberg mit der französischen Regierung in Paris einen Sonderfrieden ausgehandelt. In diesem Friedensvertrag wurden dem Herzog Gebietsentschädigungen zugesichert, die seine auf linksrheinischem Territorium entstandenen Verluste ausgleichen sollten. Diese Landesentschädigungen wurden offiziell in dem Reichsdeputationshauptschluß bestätigt. Eine Reichsdeputation, ein Ausschuß des Reichstages, hatte nach langen Verhandlungen und zähem Ringen der einzelnen Interessenvertreter diesen Hauptschluß von 1803 zustandegebracht, der zugleich den letzten großen Gesetzeserlaß des Alten Reiches darstellte. Der Reichsdeputationshauptschluß war gefaßt worden, um das Reich in den Lunéviller Frieden von 1801 einzuschließen, in dessen sechstem Artikel Kaiser Franz II. namens des Reiches das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abtrat.

Noch vor der Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses konnte Herzog Friedrich II. von Württemberg, welcher am 30. April 1803 die Kurfürstenwürde erhielt und am 1. Januar 1806 König von Württemberg wurde, die neuen Landesgebiete in Besitz nehmen. Es handelte sich hierbei um neun Reichsstädte und verschiedene Klöster und Stifte, darunter auch die Stadt Hall.

Die Besitzergreifung erfolgte gewöhnlich in zwei Schritten: in einem militärischen und in einem zivilen; von beiden Vorgängen wird im folgenden die Rede sein.

Verhandlungen im Vorfeld der militärischen Besitzergreifung

Nach dem Frieden von Lunéville zogen sich am Wiener Hof die Verhandlungen um angemessene Entschädigungen für die linksrheinischen Verluste der weltlichen Fürsten ergebnislos in die Länge. Die Erörterungen über den Zeitpunkt für die

Eingliederungsmaßnahmen verliefen scheinbar endlos, ohne zu einem von allen beteiligten Mächten akzeptierten Abschluß zu gelangen. Botschafterberichte und Unterredungen zwischen den verschiedenen Vertretern der europäischen Höfe wurden ebenso wie die zahlreich in Umlauf gesetzten Gerüchte genauestens registriert und von Friedrichs Gesandtem in Wien, Albrecht J. von Bühler, dem Herzog auf schnellstem Wege in ausführlichen Briefen gemeldet.

Im folgenden wird eine Auswahl dieser Gesandtenberichte vorgestellt werden, wobei nicht hinter den Monat September des Jahres 1801 zurückgegangen werden soll. Dieser Zeitpunkt findet seine Begründung zum einen darin, daß vor ihm fast ausschließlich unkonkrete und vor allem sehr häufig bald widerrufenen Meldungen erstattet wurden¹, und zum anderen darin, daß erst nach ihm die Umrisse eines eigenen württembergischen Entschädigungsplans erkennbar wurden. Außerdem liegt der gewählte Zeitpunkt genau zwölf Monate vor der Veröffentlichung des Besitznahmepatents Herzog Friedrichs. Dadurch kann aufgezeigt werden, durch welchen zähen Verlauf über einen überschaubaren und deutlich abgegrenzten Zeitraum hinweg die Verhandlungen aufgrund welcher internationaler Verwicklungen gekennzeichnet waren, ehe sie – ohne wirklich abgeschlossen worden zu sein – zu teilweise überstürzten Handlungen der Betroffenen führten, die schließlich nicht nur in Deutschland nachhaltige territoriale Veränderungen bewirkten.

Am 16. September 1801 schrieb Bühler an den Herzog von dem ... *sich täglich verbreitenden Gerücht, daß zwischen Frankreich, Oesterreich und Preußen über die in Teutschland statt finden sollenden Entschädigungen schon ein gemeinschaftlich verabredeter Plan bestehe*². Genau einen Monat später berichtet er über eine Unterredung mit dem Grafen von Cobenzl, in deren Verlauf dieser deutlich gemacht hatte, daß es hinsichtlich der Entschädigungsfragen noch zu keiner grundsätzlichen Übereinkunft gekommen war³. Der Kaiser hatte sich Cobenzl zufolge bisher lediglich dahingehend geäußert, daß eine ... *höchstmögliche Mäßigung in den Saecularisationen stattfinden müßte*. Hierauf erwiderte ihm Bühler in Gemäßheit der Pläne des Herzogs, daß sich unter solchen Voraussetzungen ... *keine hinreichende Masse zur Entschädigung der beteiligten Erbfürsten ... werde finden lassen*. Er brachte dabei aber nicht nur zum Ausdruck, daß man sich in Württemberg an kirchlichen Gütern schadlos zu halten gedachte, sondern erwähnte auch die anderen Gebiete, auf welche der Herzog und seine Ratgeber ihr Augenmerk gelegt hatten: die Reichsstädte. Er signalisierte Cobenzl, daß man in Württemberg auch an das Mittel der Sequestration⁴ der Reichsstädte gedacht habe⁵. Da das Entschädigungsgeschäft letztendlich aber eine Angelegenheit der Reichsdeputation war, empfahl Cobenzl, der die Forderungen Friedrichs als Ausgleich für das seiner Meinung nach *kein großes Object* darstellende Mömpelgard als reichlich überzogen empfand, um Unterstützung bei Rußlands Hof nachzusuchen. Der württembergische Entschädigungsplan stand somit an Friedrichs Hof schon ganz eindeutig fest, noch ehe sich die Großmächte hatten einigen können. Aus einer weiteren Nachricht Bühlers vom 9. Dezember 1801 geht hervor, daß dieser Gesandte Friedrichs Graf von Cobenzl gegenüber erneut die Auffassung vertreten hatte ..., *daß Städtische Territorien*

*allein Höchstdenselben für so ein beträchtliches Fürstenthum, wie Mömpelgardt gewest, kein Ersatz seyn könne, sondern das Bisthum Elwangen, die Abteyen Neresheim, Zwifalten, Marchthal wenigstens beygezogen werden müßten*⁶. Sechs Tage später erstattete Bühler in einer kürzeren Note freudigen Bericht über eine an ihn ergangene Mitteilung des russischen Grafen Razumovsky, daß hinsichtlich der den Herzog betreffenden Entschädigungsangelegenheiten ... *die befriedigendsten Zusicherungen gemacht worden seyen*⁷. Dieser hoffnungsvollen Botschaft folgte jedoch schon bald wieder die Ernüchterung, denn es war zwischenzeitlich einmal mehr spürbar geworden, daß ohne Frankreichs ausdrückliche Einwilligung oder sogar Weisung in Deutschland nichts zu bewegen war. Dies brachte der württembergische Gesandte am Wiener Hof in einem Schreiben vom 9. Januar 1802 unmißverständlich zum Ausdruck, als er darin festhielt: *Noch herrscht hier immer die gleiche Ungewißheit über die Entscheidung von Seiten Frankreichs, nach welchem Plan das Entschädigungs Geschäft in Deutschland zur Ausführung gebracht werden soll*⁸. Am 30. Januar schließlich fiel die Nachricht an Friedrich sehr niederschlagend aus. In dem Entschädigungsplan des Ersten Konsuls Bonaparte war der Herzog von Württemberg ... *am übelsten bedacht, wovon man, so wie bei Sardinien seine allzu große Anhänglichkeit an Rußland als Ursache anführt*⁹. Eine Woche danach war Bühler eifrig darum bemüht, Friedrich zu beruhigen. Nach Rücksprache mit Cobenzl und Razumovsky konnte er die nun in Wien vorherrschende Meinung übermitteln, daß man diesen Plan für eine boshafte Erfindung halte¹⁰.

Die Verhandlungen zogen sich ergebnislos über Monate hin, da die jeweiligen Interessen und die aus ihnen geborenen Wünsche und Pläne auch innerhalb Deutschlands zu weit auseinanderlagen, als daß sie eine rasche Beschlußfassung zugelassen hätten. Am Berliner Hof war man gegen eine allgemeine Säkularisation, als deren Folge man den Umsturz der ganzen Reichsverfassung befürchtete. Eine gerechte Entschädigung war nach des Kaisers Auffassung auch ohne eine solche Maßnahme möglich. Er ließ seine Einstellung zu diesem Thema in Paris vortragen, das sich dieser Frage gegenüber anscheinend reichlich gleichgültig verhielt. Am 3. März wußte Bühler in diesem Zusammenhang von einer Übereinkunft zwischen Frankreich, Rußland und Preußen zu berichten, ... *nach welcher kein geistlicher Churfürst im Reich bleiben, die Verfassung aber dennoch erhalten bleiben solle*¹¹. Wirkliche Entscheidungen waren aber noch immer nicht getroffen worden, und so ähnelten Bühlers Mitteilungen in den nächsten Wochen eher den beliebten trivialen Hofberichten als ernstzunehmenden Gesandtendepeschen. Auch noch am 3. April verlautete aus Wien, daß von der von Minister Talleyrand ... *versprochenen Äußerung über die Behandlung der Indemnisations Geschäfte in Deutschland noch mit keiner Sylbe die Rede ist*¹². Am letzten Tag desselben Monats wurde Friedrich über die Gründe für die steckengebliebenen Verhandlungen über einen Entschädigungsplan für Württemberg ins Bild gesetzt: Pfalz-Bayern war inzwischen in den Mittelpunkt des Interesses der Großmächte gerückt, da der Kurfürst von Pfalz-Bayern als Ausgleich für die Abtretung des ganzen rechten Inn-Ufers an Österreich

dessen gesamte Besitzungen in Schwaben verlangt hatte¹³. Dieses bayerische Verlangen muß ganz offensichtlich alle Kräfte für sich in Anspruch genommen haben, denn selbst am 30. Mai konnte Bühler seinem zunehmend unruhiger gewordenen Herrn keine andere Nachricht geben als die folgende: *Der Erste Konsul hat noch immer nichts erklärt*¹⁴. Dasselbe teilte Bühler auch unter dem Datum des 5. Juni mit und nannte dazu die vom französischen Botschafter hierfür abgegebene Erklärung: Die inneren Angelegenheiten Frankreichs ließen Bonaparte keine Zeit¹⁵. Es hatte aber nicht nur solche Botschaften aus Wien gegeben, welche die Württemberger wenig zuversichtlich zu stimmen vermochten, sondern durchaus auch solche, welche zu berechtigten Hoffnungen Anlaß geben konnten. So z. B. diejenige vom 23. Juni, in welcher der Herzog der unzweifelhaften russischen Unterstützung versichert wurde: *Graf Razoumovsky hat mir heute eröffnet, daß er von seinem Hof gestern ein abermaliges Rescript mit dem Auftrag erhalten habe, den hiesigen Hof zu Begünstigung des Interesses Eurer Herzoglichen Durchlaucht bey dem Entschädigungs Geschäft auf das angelegenste aufzufordern...*¹⁶.

Bühler zeigte Herzog Friedrich am 7. Juli die unmittelbar bevorstehenden Besitzergreifungen anderer zu entschädigender Höfe an¹⁷. Dadurch mußte sich Friedrich unter vermehrten Druck gesetzt und unter dringend notwendig gewordenen Zugzwang stehend fühlen, denn nun wurde er von allen Seiten in seinen Befürchtungen bekräftigt, als letzter bei der Verteilung der Länder zu kurz zu kommen, nachdem die anderen ihren Landhunger rücksichtslos gestillt haben würden. Die nächste vorliegende Zuschrift aus Wien ist auf den 14. September 1802 datiert und gibt durch Bühlers knappe Ausführungen zu erkennen, was in der Zwischenzeit alles geschehen war: *Ich werde ungesäumt den Herrn Hof- und Staats Vize Canzler Grafen von Cobenzl von der provisorisch und militairischen Besitznehmung Euer Herzoglichen Durchlaucht der Höchstdenselben zugefallenen Entschädigungs Ländern die officielle Eröffnung thun*¹⁸.

Aus Bühlers Briefen war noch keine endgültige und von allen verhandelnden Mächten gemeinsam getragene Entscheidung hinsichtlich der Entschädigungsgegenstände hervorgegangen, und doch waren die zu erwartenden militärischen Besitzergreifungen mittlerweile zur Realität geworden. Die Umstände und Vorgänge, die neben den Verhandlungen in Wien für Friedrichs frühen und plötzlichen Zugriff auf die Reichsstädte, Klöster und Abteien ausschlaggebend waren, sollen im folgenden kurz umrissen werden.

Die Vorgeschichte zur militärischen Besitzergreifung der Stadt Hall

Preußen und Österreich hatten bereits im Juni bzw. August 1802 von ihren Entschädigungsländern Besitz ergriffen und sofort deren Verwaltung übernommen. Damit hatten sie den endgültigen Beschluß der Reichsdeputation nicht abgewartet, sondern vorzeitig zugegriffen, um eine fremde Besitznahme zu verhindern¹⁹. Es fehlte Friedrich II. zur Realisierung der zur Rettung seines Hauses und seines

Landes notwendig gewordenen Maßnahmen sicher nicht an bereitwilligen Dienern, die erkannt hatten, um was es nun Sorge zu tragen galt: »Hammer oder Amboß zu sein, sich rücksichtslos zu vergrößern, oder selbst in die sogenannte Entschädigungsmasse geworfen und erbarmungslos niedergetreten zu werden. Wer hätte ... das Herzogtum Württemberg schirmen können?«²⁰

Herzog Friedrich II. zögerte noch, dem Beispiel der großen Staaten zu folgen. Als dann aber in den letzten Augusttagen der Entschädigungsplan vom 3. Juni im *Moniteur*, dem offiziellen Organ der französischen Regierung, veröffentlicht wurde, »...sehnte Friedrich den Tag der Besitznahme mit nervöser Ungeduld herbei«²¹. Im *Moniteur* hatte es geheißen: *Au duc de Wurtemberg: pour la principauté de Montbéliard et ses possessions en Alsace et Franche-Comté; la prévôté d'Ellwangen, l'abbaye de Zwifalten; les villes impériales de Weil, Reutlingen, Eslingen, Rothweil, Giengen, Aulen, Hall, Gmeindt et Hailbronn*²².

Jede Verzögerung erhöhte die Furcht des Herzogs vor Unruhen und möglichen Verlusten, wobei er noch durch aufgebauschte Alarmnachrichten aus den Nachbarländern bekräftigt wurde²³.

Der Zeitpunkt für die militärische Besitzergreifung schien Philipp von Normann am 4. September 1802 gekommen: Die Deklaration vom 3. Juni war publiziert worden, Frankreich drängte zur Besitznahme, Bayern war inzwischen dem österreichischen und preußischen Beispiel gefolgt, und so mahnte er nachhaltig, nicht zurückzustehen²⁴.

Schon einen Tag später unterzeichnete der Herzog das folgende – wegen seiner Bedeutung hier vollständig wiedergegebene – Schreiben, durch welches er allen ihm zugesprochenen Entschädigungsländern die provisorisch militärische Besetzung ankündigte:

Friedrich II.

Herzog von Württemberg und Teck etc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, Weise, Liebe Getreue.

Da sowohl Seine Königlich Preußische, als auch seine Kaiserlich Königliche, und zwar Letztere im Nahmen des Herrn Gros Herzogs von Toscana, so wie Andere Unserer Reichs Mit-Stände Sich durch die Lage der damaligen Umstände veranlaßt gesehen haben, diejenigen Reichs-Lande, welche denselben in den bisherigen Verhandlungen mit gemeinsamen Einverständniß aller bey der Sache interessirten Mächte zugewiesen worden sind, provisorisch und bis von Kaiser und Reich Etwas bestimmtes entschieden seyn wird, occupiren zu lassen; So sehen auch Wir Uns, zur Sicherstellung der Uns in obigen Verhandlungen ebenfalls feyerlichst zugesicherten Rechte, in die Nothwendigkeit versetzt, eine Abtheilung Unserer Truppen unter dem Befehle Unseres Generalmajors, General-Quartier-Meisters von Mylius und des ihm untergeordneten Majors von Roman, in die Reichsstadt Schwäbisch Hall und ihr Gebiet provisorisch zu verlegen.

Dabey geben Wir auch die feyerliche Versicherung, daß das einrückende Militär den Auftrag erhalten hat, sich in die Civil Verwaltung nicht im geringsten zu mischen,

sondern die Grenzen einer blos provisorischen Occupation streng zu beobachten, und überhaupt die schärfste Mannszucht zu halten.

Ferner hat das Militär den bestimmten Befehl, von den Quartirsträgern ausser dem gewöhnlichen Dach und Fach, Holz und Lager Stroh nicht das mindeste ohnentgeltlich zu verlangen, sondern ihre Verpflegung sowohl als auch die benöthigte Fourage wird auf eigene Kosten beygeschafft und baar bezahlt werden.

Indem Wir Euch hievon vorläufig benachrichtigen, versehen Wir Uns zugleich, daß Ihr auch von der Nothwendigkeit dieser Maasregel selbst überzeugen, und dieselbe unter dem wahren Gesichts-Punkt betrachten werdet. Womit Wir auch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben.

Ludwigsburg, den 5^{ten} September 1802

Gf. von Wintzingerode

Friderich²⁵

Dem Grube folgt die Begründung für die anzukündende militärische Besitznahme. Da sich die anderen Reichsstände schon zu dieser Aktion veranlaßt gesehen hatten, sah sich nun auch Friedrich in die Nothwendigkeit versetzt, seine Rechte sicherzustellen. Die Tatsache, daß Friedrich von einer »Sicherstellung« sprach, manifestiert, wie nervös und beunruhigt der Herzog in diesen Tagen und Wochen gewesen sein mußte. Diese Sicherstellung sollte nun durch die provisorische Verlegung eines Theiles seiner Truppen in die Reichsstadt Hall geschehen. Dabei wird hier ebenso wie schon zuvor das Provisorische dieser Aktion hervorgehoben. Diese nur provisorische Maßnahme sollte so lange andauern, bis vom Kaiser eine endgültige Entscheidung getroffen würde.

Herzog Friedrich trat also keineswegs schroff oder streng gebietend auf, sondern war sichtlich um Erklärungen für sein Verhalten bemüht, das ja auch nur provisorischen Charakter haben sollte.

In dem Schreiben kommt sein Wille zum Ausdruck, die Bewohner der zu okkupierenden Stadt und ihres Gebiets zu beruhigen. Er versicherte, daß die Zivil-Verwaltung unangetastet fortbestehen sollte und daß das Militär den strikten Befehl habe, sich ordentlich zu benehmen und keine ungerechtfertigten Kosten zu verursachen. Die letzten Zeilen des Schreibens enthalten die dringende Bitte, für seine Maßnahmen Verständnis aufzubringen.

Insgesamt zeigt dieses Schreiben, daß Friedrich sich zu diesem Zeitpunkt noch eines gewählten Tones befleißigte und höflich und schonungsvoll vorging, was sich später jedoch fühlbar ändern sollte.

Am 6. September entsandte Friedrich seine Zivilkommissare. Diese hatten sowohl die Ankunft des Militärs anzumelden, als auch die Magistraten und Beamten zu veranlassen, die Bevölkerung zu Ruhe und freundlichem Benehmen zu ermahnen²⁶. Regierungsrat Johann Leonhard Parrot²⁷ wurde nach Heilbronn und Hall abdelegiert. Diesen Gesandten – außer Parrot noch Reischach für Gmünd, Aalen, Ellwangen und Zwiefalten, Weckherlin für Rottweil, Wächter für Eßlingen, Reutlingen und Weil der Stadt, schließlich Hiemer für Giengen – folgten rasch die württembergischen Truppen mit teilweise großem Aufgebot nach.

*Die provisorisch militärische Besitzergreifung der Stadt Hall
durch württembergische Truppen*

Die Tatsache einer bevorstehenden tiefgreifenden und von höheren Mächten eingeleiteten Veränderung war den Reichsstädten natürlich nicht verborgen geblieben. Sie alle wußten, was ihnen bevorstand, und entwickelten deshalb noch eiligst vielfältige Aktivitäten, wobei Ulm und Regensburg die Treffpunkte der von den verschiedenen Räten entsandten Bevollmächtigten waren.

Man beschränkte sich in Hall jedoch nicht alleine auf die Möglichkeit, durch Kontaktaufnahme mit anderen Reichsstädten – was ohnehin immer nur sehr zögernd geschehen war – den Plänen Herzog Friedrichs entgegenzuwirken, sondern appellierte auch direkt an den obersten Stadtherrn, den Kaiser. In einem Brief vom 4. September 1802, dessen Diktion äußerste Unterwürfigkeit zum Ausdruck brachte, bat der Rat der Stadt inständig um *Reichs Väterliche allerhöchste Protektion*, ... *daß wenn das traurige Loos einer solchen Veränderung auch von der Reichs Stadt Hall nicht abzuwenden seyn sollte, jedoch die innere Verfassung, Privilegien, Statuten, und bürgerliche Rechte und Freyheiten nebst dem privat Eigenthum, ... ungekränkt erhalten werden mögen*²⁸. Im weiteren Wortlaut dieses Schreibens hatte sich die große Sorge um den unveränderten Fortbestand des Salinewesens niedergeschlagen, wofür *die allergetreueste Stadt Hall um Unterstützung durch die allerhöchstkaiserl. Plenipotenz bittet*.

Der genaue Zeitpunkt der ohne Zweifel nicht mehr abwendbaren Übernahme war allem Anschein nach sowohl den Hallern als auch ihren »Verbündeten« bis zuletzt unersichtlich geblieben. Wie sonst hätte es geschehen können, daß Haalhauptmann Haspel noch am 31. August 1802 in einem liebenswürdigen Schreiben nichts von der nur wenige Tage später erfolgenden provisorischen militärischen Besitznahme am 9. September 1802 zu vermelden wußte²⁹?

Zu diesem Vorgang der militärischen Besitzergreifung soll nun eine Quelle ganz besonderen Charakters herangezogen werden: Die Schützenscheibe zur provisorisch militärischen Besitznahme am 9. September 1802³⁰. Der Wert solcher Scheiben liegt nach Wunder in den geschichtlichen Bildern, die sich nur auf den Schützenscheiben erhalten haben.

Diese im Original erhaltene Schützenscheibe hat einen Durchmesser von 69 cm. Sie stellt in bunten Farben die militärische Besitzergreifung der Stadt durch württembergische Truppen, die sogenannten Schwarzen Jäger³¹, dar. Am Rande der oberen Scheiben-Hälfte liest man auf der linken Seite in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund in zwei untereinander geschriebenen Zeilen:

*Was Menschen Eigensinn getrent, doch die Natur verband;
Dies gab der Genius der Zeit dem theuren Vaterland.*

Der blaue Himmel und die Spitze des Rathausturmes unterbrechen am höchsten Punkt der Scheibe das Schriftband für wenige Zentimeter, ehe es sich auf der rechten Seite ebenfalls zweizeilig wie folgt fortsetzt:

*Nicht mit Hochgewitters Stürmen zogen Friedrichs Krieger ein:
Ihre Losung ist das Streben Ihres Herrschers werth zu seyn.*

Diese beiden Schriftzüge umrahmen die obere Hälfte der Scheibe und damit den blauen Himmel, vor welchem – die Szenerie durch seine Pracht und Größe fast beherrschend – das barocke Rathaus prunkt. Neben diesem ist zur Linken und zur Rechten nach einem geringfügigen Zwischenraum noch je ein deutlich und wohl auch bewußt verkleinertes Gebäude sichtbar.

Vor dem Rathaus sind auf dem etwas zu großflächig wirkenden Marktplatz die aufmarschierten und in beschaulicher Ordnung angetretenen »Schwarzen Jäger« zu erkennen. Aber es sind nicht allzu viele – es mögen höchstens 100 Soldaten sein –, und dadurch sieht der weiträumig in hellbrauner Farbe gemalte Marktplatz doch ziemlich verlassen aus. Diese Leere verdeutlicht eindringlich das Fehlen der Bürgerschaft.

Der Standpunkt des Malers war die Michaelskirche, von welcher er herabblickte, was daraus ersichtlich wird, daß am unteren Bildrand noch einige Stufen der imposanten, zur Kirche hinaufführenden Treppe sichtbar sind.

Etwa das untere Fünftel der Scheibenfläche ist wiederum weiß gehalten und trägt die Aufschrift:

Dem unvergeßlichen Tage der provisorisch militairischen Besiznahme der Reichsstadt Hall in Schwaben durch Württembergische Truppen im Jahr 1802. Gewidmet von den damaligen Schützen-Meistern.

Ihr folgen in stattlichem und reich verziertem Schriftzug die Namen der drei Schützen-Meister, die damals nicht identisch mit den Schützen-Königen, sondern vielmehr die Vorstände ihrer Schützenkompanie waren.

Auch wenn man davon ausgeht, daß nicht die gesamte nach Hall verlegte Abteilung auf dem Marktplatz in Erscheinung getreten war, so wird man doch mit Sicherheit sagen können, daß die Zahl der Besetzer in Hall nicht annähernd so groß wie in Ellwangen oder Rottweil war, wo bis zu 1000 Mann einmarschiert waren³².

Da dieser Schützenscheibe zufolge niemand von den Einwohnern erschienen war, um die Truppen freudig zu begrüßen, wird man konstatieren dürfen, daß offensichtlich weder die Ankündigung der Übernahme durch Württemberg noch deren militärischer Vollzug Begeisterung unter der Bevölkerung hervorgerufen hatten. Die Gründe hierfür werden verständlich, wenn man der folgenden Frage nachgeht: Mit welchem genauen Auftrag kamen die Truppen, und wer mußte für ihren Unterhalt aufkommen? Zu ihrer Beantwortung wurden die *Allgemeinen Verfügungen: Die Einquartierung der Württembergischen Truppen betreffend*³³ herangezogen. In deren erstem Paragraphen liest man hierzu:

Die hier befindlichen Herzogl. Württembergischen Truppen haben die Bestimmung, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Stadt und Land Besiz zu nehmen.

§ 2 Ihre Quartirs- und Unterhaltungs Lasten sind also eine Last, die Stadt und Land gemeinschaftlich zu tragen haben.

§ 3 *Es wird auch nicht wohl bezweifelt werden, daß dieses so, wie alle Quartirs Lasten, als ein anno reale zu betrachten, wozu Bürger und Unterthanen nach dem Verhältnis ihres Vermögens gleich beytragen müssen, weil die sonstige Quartir-Freyheit der Stadt hier nicht anwendbar ist.*

Im weiteren Verlauf dieser Verfügungen wurden in 13 folgenden Paragraphen die unterschiedlichen Belastungen für Stadtbürger und Landbewohner festgeschrieben. So wurde z. B. in § 6 die Erhöhung der Gewerbesteuer bestimmt. Damit wurde der Versuch unternommen, eine gewisse Gleichstellung der sozial schwächeren Glieder der Gesellschaft hinsichtlich der Belastungen zu erreichen, um dem Mißstand ein Ende zu bereiten, daß sich die größte Ungleichheit äußert . . . *bey Wittwen, die kein Gewerb besitzen, und bey Waysen . . .*

Die Stadt und ihre Bewohner hatten zusammen mit der Landbevölkerung für die Kosten aufzukommen, weshalb noch mehrere Bittschriften zur Milderung der Lasten Ludwigsburg zugeleitet werden sollten. Die Haller hatten also dem Militär keinen Widerstand entgegengesetzt, aber doch gegen seine belastende Anwesenheit protestiert und dabei sogar Erfolg gehabt. Erste Anzeichen hierfür finden sich im Ratsprotokoll vom 13. September 1802 unter Punkt 3³⁴. In dem an dieser Stelle protokollierten Bericht Dr. Bonhöfers heißt es, daß General von Mylius seinen Dank abstatten lasse für die . . . *bewiesene ausgezeichnete Attention, auch dem gesamten Officiers-Corps bezeigte Politesse . . .* Keine zwei Wochen später stellte sich als Reaktion hierauf und auf die Bitten des Rats ein spürbarer Erfolg ein. Dies geht aus einer Note hervor, welche Mylius schon am 26. September an *einen hochlöblichen Magistraten der freien Reichsstadt Hall* verfaßte. Hier bekundete der Unterzeichner seine ehrenvolle Freude, der Stadt die Eröffnung zu machen, . . . *daß Seine Herzogliche Durchlaucht ihnen zur Erleichterung der Einquartirung für die hiesige Bürgerschaft den gnädigsten Zufall ertheilet haben, die Garnison um den vierten Theil zu vermindern*³⁵.

Durch das Datum dieses Schriftstücks muß German korrigiert werden, der eine Erleichterung der Einquartierung nicht vor dem 9. Oktober 1802 angezeigt sah³⁶. Mylius war natürlich bestrebt, allein die Gnade des Herzogs für die Erleichterungen verantwortlich erscheinen zu lassen, aber sowohl German als auch Miller halten dem andere Beweggründe entgegen. German glaubte sie in Geldgeschenken an den Generalmajor von Mylius sehen zu können, der als Gegenleistung dafür seinen Einfluß beim Herzog zugunsten der Stadt geltend gemacht hätte³⁷. Max Miller sah die wahren Gründe zwar ebenso wie Mylius bei Herzog Friedrich gelegen, aber nun eben keineswegs in dessen landesväterlicher Gnade. Die Kosten für die Besatzungstruppen stellten nämlich nicht nur für die Stadt und ihre Bevölkerung eine enorme Belastung dar, sondern in nicht minder geringem Umfang auch für Friedrich II., der selbst mit wachsender Sorge die Zivilbesitznahme herbeisehnte. Der Herzog führte schon am 13. September in einem Brief an Normann Klage über die hohen Aufwendungen für die militärischen Besetzungen, und wohl deshalb wurde bereits Ende September ein großer Teil des Militärs zurückgezogen³⁸.

Die provisorisch militärische Besitznahme war insgesamt wenig kriegerisch und

folglich glücklicherweise vollkommen unblutig vor sich gegangen. Wenn damit auch die sonst bei militärischen Vorgängen üblichen Erscheinungen wie Verwundungen und dergleichen in der Stadt Hall ausgeblieben waren, so stellten sich dennoch die typischen Folgeerscheinungen im finanziellen Bereich ein. Zwar waren die Ausgaben des Gemeinwesens für die Besoldung und Verpflegung der Mannschaften zu Fuß und zu Pferd im Rechnungsjahr 1802/03 durch diese Okkupation und dem damit verbundenen Verbot, das städtische Militär aufrechtzuerhalten, im Vergleich zum Rechnungsjahr 1800/01 = 13 367 Gulden³⁹ und zum darauffolgenden Jahr = 8974 Gulden⁴⁰ auf nur noch 1576 Gulden⁴¹ gesunken; aber die immensen Summen der Kreditaufnahmen in den Jahren 1801/02 und 1802/03 beweisen die gestiegene finanzielle Belastung der Stadt. Im Rechnungsjahr 1801/02 belief sich die Summe der Kreditaufnahmen auf 220907 Gulden⁴², was einem Anteil von 62,6% der städtischen Einnahmen gleichkam⁴³. Im Rechnungsjahr 1802/03 war ein Rückgang bei den Kreditaufnahmen zu verzeichnen, denn ihre Summe belief sich nun nur noch auf 68215 Gulden⁴⁴, was jetzt lediglich noch einen Anteil von 19,5% an den städtischen Einnahmen ausmachte. Damit waren die Kreditaufnahmen in der Tabelle der Einnahmen von ihrer unangefochtenen Spitzenstellung auf den zweiten Rang abgerutscht. An erster Stelle standen nun – und das erklärt das starke Absinken der aufgenommenen Kreditmasse – Requisitionen von insgesamt 120998 Gulden⁴⁵ mit einem prozentualen Anteil von 34,7%. Diese zusätzlich erhobenen außerordentlichen Requisitionseinnahmen sorgten zwar für eine Verringerung der Stadtverschuldung, aber sie trafen ganz besonders hart die Landbevölkerung, die durch ihre Vertreter – freilich vergeblich – beim Rat dagegen protestieren ließ⁴⁶. Nur zwei Monate nach der provisorisch militärischen Besitznahme erfolgte Ende November die Zivilbesitzergreifung, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse der außerordentlichen Reichsdeputation vorgelegen hätten.

Die Zivilbesitzergreifung der Stadt durch Württemberg

Der Vorgang der Zivilbesitzergreifung der Stadt Hall durch Württemberg kann aufgrund des reichhaltigen Quellenmaterials von drei unterschiedlichen Ebenen aus untersucht werden. Dem eigentlichen Akt der Übernahme gingen intensive Vorbereitungen voraus. Diese wurden am Hofe Friedrichs getroffen und waren von dem Bemühen gekennzeichnet, den Prozeß der endgültigen Besitznahme in allen Orten möglichst einheitlich gestalten zu können. Um dieses angestrebte einheitliche Vorgehen der württembergischen Kommissare zu gewährleisten, ließ der Herzog einen umfangreichen Katalog von Instruktionen abfassen, an welchen sich die Abgeordneten in allen Orten unterschiedslos genauestens zu halten hatten. Mit diesen Weisungen versehen, die nichts dem Zufall überlassen, sondern alle Eventualitäten berücksichtigt hatten, kamen die Kommissare in die ihnen zugewiesenen Orte, in denen sie die Zivilbesitzergreifung vorzunehmen hatten.

An die Vorstellung dieser Instruktionen schließt sich die Schilderung der Ereignisse aus der Sicht der Stadt an.

Abschließend kommt der für Hall zuständige Rentkammerrat Dörr zu Wort, der als treuer Diener seines Herrn den Weisungen gehorchend seinen Bericht unverzüglich Herzog Friedrich zukommen ließ.

Die Instruktionen Herzog Friedrichs zur Zivilbesitzergreifung

Nach der provisorisch militärischen Okkupation sollte die Zivilbesitzergreifung in allen besetzt gehaltenen Orten erst Ende November erfolgen. Herzog Friedrich von Württemberg erließ am 20. November 1802 auf 23 Seiten und in 19 Paragraphen aufgelistet detaillierte Instruktionen an seine Abgeordneten, wie sie sich bei dem Vorgang der Zivilbesitznahme zu verhalten hatten⁴⁷. Der im Namen und im Auftrag Friedrichs ... *abgeordnete Commissarius soll bey der wirklichen und völligen Civilbesitzergreifung der als Entschädigung Uns zugeeigneten Stadt...* die folgenden Instruktionen streng befolgen:

- 1) Er hat den Stadtmagistrat zusammenkommen zu lassen ... *und ihm das von Uns unterzeichnete Patent vorzulegen.*
- 2) Anschließend sind sämtliche anwesenden Diener und Beamte ... *an Eydesstatt, gegen Uns, als ihren nunmehrigen Landesherrn, zu verpflichten.* Sie sollen außerdem an ihre bisherigen Pflichten, die sie nun gegenüber dem Herzog schuldig sind, erinnert werden. Auch die niederen Diener und Beamten sind von dem herzoglichen Kommissar zu verpflichten und zugleich auch dazu zu legitimieren, die untergeordneten Stelleninhaber in die Pflicht zu nehmen und darüber Bericht abzulegen.
- 3) Der Kommissar ist dazu berechtigt, ... *in allen Fällen, wo er bei seinen Aufträgen militärischer Hülfe und Mitwirkung bedarf, solche durch requisition von dem commandirenden Officier, wozu dieser besonders angewiesen ist, zu erhalten.* Das Militär hat den Befehl, sich am Tage der Bekanntmachung der Besitzergreifung und des Anschlags der neuen Wappen und des Patents ... *unter das Gewehr zu stellen und sich somit zum Einsatz bereitzuhalten.* Das Militär war demnach sehr wohl zu dem Zweck in den verschiedenen Orten stationiert worden, im »Notfall« den Forderungen mit kriegerischen Mitteln Nachdruck verleihen zu können. Dies korrigiert den bisher gewonnenen Eindruck von den »friedlichen« Truppen, denn diese Instruktion weist unzweifelhaft aus, daß sich das Militär über den Demonstrationscharakter seiner Präsenz hinaus auch der beabsichtigten Bedrohung der Bevölkerung bewußt war und einen bewaffneten Einsatz nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern durchaus in seinen Kalkül einbezogen hatte.
- 4) Es soll sogleich damit begonnen werden, das vom Herzog unterzeichnete und gedruckte Patent ... *in dem Hauptort, an den Thoren, Wachthäusern, über-*

haupt an allen öffentlichen Plätzen und Gebäuden, so wie es der Zweck einer schnellen Bekanntmachung unter den Einwohnern ... erfordert, anzuschlagen.

Ein Kanzleidiener oder Amtsbote in gelb-schwarzer Livree soll für diese Aufgabe angestellt werden. Ihm sind ein Unteroffizier und zwölf Mann mitzugeben. Offensichtlich befürchtete man die Möglichkeit eines Widerstandes der Einwohner gegen diese unpopulären Maßnahmen.

Für die kleineren Orte und die Landgebiete lautete die Anweisung, das Patent an den bestgeeigneten Plätzen aufzuhängen.

- 5) Damit einhergehend sind alle bisherigen, die vorherige Landeshoheit ausdrückenden Wappen und Zeichen abzunehmen und dafür ... *Unser Herzogliches Wappen gehörigen Orts an Rathhäusern, Thoren und sonstigen öffentlichen Gebäuden anzubringen.*
- 6) Wenn gegen alle Erwartungen von irgendeiner Seite Hindernisse und Protestaktionen eingeleitet werden sollten, so hat der Kommissar diese abzulehnen ... *und im Widersetzungsfalle dem militaire Commandanten das Nöthige auszuführen zu überlassen.* Dabei müssen dann jedoch größte Schonung und Vorsicht obwalten, um mögliche Unruhen zu vermeiden.
Sollte sich der Rat auf den gegen Kaiser und Reich geleisteten Eid berufen, so ist ihm zu erklären, daß alle Ratsglieder bald davon losgelöst würden. Bis dahin aber hat er sich ruhig zu verhalten und sich den ... *von Uns getroffenen Anordnungen zu unterwerfen.*
- 7) Die Besitznahme bedeutet die Übernahme aller landeshoheitlichen Rechte. Der Administration ist es gestattet, vorübergehend weiterzuarbeiten, bis neue Organisationspläne vorgelegt werden.
- 8) In Regierungsangelegenheiten soll wie bisher verfahren werden; es besteht nun aber die unbedingte Pflicht, bei allen wichtigeren Entscheidungen den Herzog umgehend zu benachrichtigen.
- 9) Die gerichtliche Verfassung wird vorläufig in ihrer bisherigen Form beibehalten. Der Kommissar hat als ein strenger Beobachter aufzutreten. *Einer appellation an Eines der Reichs Gerichte wird nicht statt gegeben, sondern im vorkommenden Fall so wie in allen sonstigen Fällen der letzten appellation ... sollen diese an Uns geschehen, biß Wir ein eigenes Oberappellations Tribunal ... errichtet haben.* Bis dahin wird eine Landes-Organisations-Kommission diese Aufgaben wahrnehmen.
- 10) Der Kriminaljustizverwaltung wird auferlegt, ihre Untersuchungen nach der bisherigen Art und Weise fortzusetzen. Bedeutendere Fälle, bei welchen auf eine *poena extraordinaria* zu erkennen wäre, sind zu der höchsten Entscheidung einzusenden. Bei weniger schwerwiegenden Vergehen obliegt es dem Kommissar, die gesetzlich bestimmten Geld- oder Turmstrafen auszusprechen. Er darf jedoch nicht über ... *acht Tage an Haft und über 10 Gulden an Geld strafen.*
- 11) Der Kommissar hat zusammen mit dem militärischen Befehlshaber die oberste Aufsicht über alle Polizeiangelegenheiten inne, und es ist ihm auferlegt, alle diesbezüglichen Anordnungen zu treffen.

- 12) Die Verfassung bleibt vorläufig in ihrem unveränderten Zustand. *Nichts kann aber in Sachen, die den öffentlichen Cultum ... betreffen ... ohne Vorwissen und Entscheidung Unseres Commissarii geschehen.*
- 13) Das Archiv und alle Staatsregistraturen müssen versiegelt werden. Aus dem Archiv können Akten erst nach der daraufhin erhaltenen höchsten Genehmigung entnommen werden.
- 14) *Alle öffentliche Cassen sind sogleich zu versiegeln, nachdem vorher über die vorhandenen Gelder Sturz gehalten worden.* Den angestellten Beamten möchte man eine peinlich genaue Rechnungsführung nahelegen und bei Unordnung sowohl eine Ersatzleistung als auch eine empfindliche Ahndung androhen.
- 15) Es ergeht die Anordnung, den Kloostervorstehern die Aufnahme von Novizen und die Verwendung von Einkünften für Personen, die nicht zum Kloster gehören, zu untersagen. Der Kommissar ist beauftragt, hierüber ein Verzeichnis zu verlangen, dieses zu prüfen und Beschränkungen vorzunehmen, wenn ihm dies für angebracht erscheint. *Auch ist den Vorstehern sämtlicher Abteyen, Klöster oder ähnlicher Stiftungen, ... die Erklärung zu thun, daß von dem 1. Die an die Pensionierung, den Vorschriften ... gemäß ihren Anfang nehmen und daher die Conventual Ausgaben von diesem Termin an aufhören.*
- 16) Überall da, wo Lehen vorhanden sind, gehört es zu den Aufgaben des Kommissars, ein Verzeichnis der Vasallen zu verlangen und sie davon in Kenntnis zu setzen, daß mit der Landeshoheit auch die Lehensherrlichkeit an den Herzog übergegangen ist. Daher haben sich diese nun auch als Vasallen des Herzogs zu betrachten und ihm gegenüber ihren Lehenspflichten nachzukommen.
- 17) Zu den Pflichten des Kommissars gehört es, alle Fragen bezüglich der Verfassung und des sonstigen Zustands des Entschädigungsgebiets gewissenhaft und ausführlich zu beantworten.
- 18) Über die erfolgte Besitznahme ist sofort und ohne jede Verzögerung ein vollständiger Bericht zu erstatten.
- 19) Die okkupierten Orte werden dazu aufgefordert, dem Kommissar sämtliche Kosten zu ersetzen und ihm ein schickliches öffentliches Gebäude zu überlassen.

Wie weit die Rechte des Rats einer Stadt auch schon während der Übergangszeit beschränkt wurden, geht aus einem Anhang zu diesen Instruktionen hervor, in welchem ganz speziell auf die Bedingungen in den Reichsstädten abgehoben wurde: Der Rat einer Reichsstadt war infolge dieser Vorschriften von allen seinen bisherigen Funktionen zu entheben, und er durfte sich nurmehr als Municipal-Magistrat betrachten, *...dessen Geschäfte sich blos auf das Innere der Stadt ... erstrecken können*⁴⁸. Es war ihm strengstens untersagt, sich an anderen als an den vom Kommissar dafür bestimmten Tagen zu versammeln. *Bey diesen Zusammenkünften des Municipal Magistrats hat Unser Commissarius zu präsidiren, die ... Verhandlungen ... zu leiten, das Gehörige ins Protokoll aufnehmen zu lassen, und die Beschlüsse entweder durch seinen Beitritt zu sanctionieren, oder zu verwerfen.*

Hinsichtlich der Abteien war in einem weiteren Zusatz die Anweisung ergangen, dem Abt respektive der Äbtissin und dem Konvent mitzuteilen, daß sie von nun an alle ihre Funktionen in Regierungs- und Administrationsangelegenheiten niederzulegen hätten. Die Versammlungen der Conventualen wurden nur noch zu rein gottesdienstlichen Handlungen geduldet. Den Beamten war jegliche Kommunikation mit dem Abt in weltlichen Regierungsgeschäften untersagt⁴⁹.

Mit diesen offiziellen Richtlinien versehen, die alle nur erdenklichen Maßnahmen von der Verlesung des Patents, der Vereidigung der Diener und Beamten über Verfassungs- und Administrationsangelegenheiten bis hin zu den Militärfragen und dem Verhalten den Magistraten und Klostervorstehern gegenüber bis in alle Einzelheiten sorgfältig vorgezeichnet hatten, wurden die Kommissare in die ihnen zugewiesenen Orte entsandt. An ihren jeweiligen Bestimmungsorten angekommen, entfalteten sie sogleich ihre vielfältigen Tätigkeiten. Dabei waren ihnen durch eben jene Instruktionen bei der Durchführung der Zivilbesitzergreifung enge Grenzen gesetzt, die ihnen allem Anschein nach keinen Freiraum für eine individuelle Entfaltung oder die Entwicklung eines persönlichen Stils offenließen.

Die Durchführung der Zivilbesitzergreifung in der Stadt Hall

Die von Friedrich II. herbeigesehnte Zivilbesitzergreifung der Stadt Hall erfolgte zwei Monate nach der militärischen Okkupation am 25. November 1802. Rentkammerrat Dörr war seiner Nachricht an *einen hochlöblichen Magistraten* zufolge vom Herzog bevollmächtigt worden, von der Reichsstadt Hall als einem demselben zugewiesenen Entschädigungs-Objekt in dessen Namen die *völlige und endgültige Zivilbesitzergreifung* vorzunehmen⁵⁰. Dörr erlaubte sich daher, den Magistrat in diesem auf den 21. November 1802 datierten Brief zu ersuchen, daß *1) derselbe und überhaupt alle geist- und weltlichen Diener und Beamten von den ersten Stellen morgen Vormittag um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathause sich einfinden und das weitere von mir mündlich vernehmen möchten*.

Unter Punkt 2 sprach er die Bitte aus, ihm bei der am darauffolgenden Tage stattfindenden Zusammenkunft ein Verzeichnis aller vorgenannten Personen vorzulegen, ehe er in seinem dritten Paragraphen eine vollständige Aufzeichnung über die zu jedem der hiesigen Ämter gehörenden Ortschaften verlangte.

Dem Rat war auf diese Weise die zivile Besitznahme der Stadt offiziell angekündigt worden, woraufhin er sich eifrig bemühte, die verschiedenen von Dörr erhobenen Forderungen zu erfüllen. Darüber, wie nun der Magistrat angestrengt alles unternahm, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, legt das ausführliche Ratsprotokoll vom 24. November 1802 Zeugnis ab⁵¹.

Während die Zivilbesitznahme in den Hauptorten wie Ellwangen bereits am 23. November 1802 stattgefunden hatte, erfolgte sie in Hall erst zwei Tage später mit feierlicher Zeremonie durch den Rentkammerrat Dörr⁵². Das Militär marschierte erneut mit großem Gepränge auf dem Marktplatz auf, während im Rathaus

der Magistrat und die Beamten von ihren bisherigen Rechten und Pflichten entbunden und auf den neuen Landesherrn vereidigt wurden. Paukenschlag und Trompetensignal begleiteten das Auswechseln der reichsstädtischen Wappen⁵³ durch württembergische am Rathaus, an den Toren und an den öffentlichen Gebäuden.

Nicht nur die Zivilbeamten, sondern auch die Kreiskontingentschaft wurde dem neuen Herrn verpflichtet; General von Mylius übernahm immerhin 46 Mann ins herzogliche Militär. Daran anschließend wurden Millers Darstellungen zufolge die öffentlichen Kassen gestürzt und ebenso wie das Archiv versiegelt⁵⁴. Dörr betonte in seinem Bericht jedoch ausdrücklich, daß er das Archiv nicht habe versiegeln lassen⁵⁵.

Nach Miller – und hier sind seine Angaben durch Dörr belegt – ließ die Bevölkerung den Wechsel unter die württembergische Herrschaft gleichgültig über sich ergehen; zumindest war nirgends eine militärische Unterstützung oder Absicherung der Aktion erforderlich geworden.

Um die staatsrechtlichen Veränderungen überall – und somit auch in den zum Teil weit entlegenen Landorten – bekannt werden zu lassen, wurden an allen Orten Abdrucke des folgenden Besitznahmepatents angeschlagen:

*Wir Friderich der Zweite von Gottes Gnaden
Herzog von Württemberg und Teck etc.*

entbieten den Städtmeistern und Magistrat, den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, so wie den sämtlichen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen der Reichsstadt Schwäbisch Hall und des dazugehörigen Gebietes Unsere Herzogliche Gnade und alles Gute.

Da Uns durch die im Gefolge des Lünneville Friedens gepflogenen Unterhandlungen, unter andern Ländern, Gebieten und Orten, auch die Reichsstadt Schwäbisch Hall mit dem dazugehörigen Gebiete, landeshoheitlich und sonstigen Rechten, Einkünften und Appertinenzien, zur Entschädigung wegen Unserer bisherigen jenseits des Rheins gelegenen, des Friedenswillns aber an die französische Republik abgetretenen Länder und Herrschaften, als eine erbliche Besizung zugetheilt und zugeeignet worden ist, so haben Wir in dessen Gemäsheit, und unter den vorliegenden Umständen beschlossen, nunmehr von gedachter Reichsstadt und deren gesammten Gebiet, samt allen Landeshoheitlichen und anderen Rechten, Einkünften und Zuständigkeiten wirklich Besiz nehmen zu lassen. Wir thun solches hiemit und verlangen daher, Kraft dieses Patents, von den Städtmeistern und Magistrat, den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, so wie den sämtlichen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen der Reichsstadt Schwäbisch Hall und des dazugehörigen Gebiets, weß Standes und Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Landeshoheit unterwerfen, und ermahnen sie, sich dieser Besiznehmung und dem zu solchen Ende von Uns abgeordneten Civil-Commissario Unserm Kammerherrn und adelichen Regierungsrath von Reischach, imgleichen dem von Uns beordneten Militair-Commandanten auf keine Weise zu

widersprechen, sondern vielmehr von nun an, Uns als ihren Landesherrn anzusehen und zu erkennen, Uns vollkommenen Gehorsam in Unterthänigkeit und Treue zu leisten, sich alles und jedes Recurses an auswärtige Behörden gänzlich zu enthalten, und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Huldigung gehörig zu leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Uns stets angelegen seyn lassen werden, das Wohl und die Glückseligkeit Unserer neuen Unterthanen nach allem Vermögen landesväterlich zu befördern und zu vermehren, so wie sie sich, im Fall ihres Wohlverhaltens, Unsere Huld, Gnade und besondere Rücksichtnahme zu versprechen haben werden.

Sämtliche Diener und Beamte der Stadt und ihres Gebiets sollen vor der Hand in ihren Stellen bleiben und ihre Amtsverrichtungen ordnungsgemäß nach dem bisherigen Geschäftsgang fortsetzen – Wir versprechen Uns dagegen von ihnen um so mehr ein gutes Betragen, als sie dadurch ihr Schicksal für die Zukunft bestimmen, und sich Unsers besonderen Vertrauens würdig machen werden. Damit diese Unsere Erklärung zu Jedermanns Kenntnis gelange, ist solche zum Druck befördert worden, und wollen Wir, daß sie überall, in der Stadt und deren Gebiet verkündigt und gehörigen Orts angeschlagen werde.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Ludwigsburg,
den 23^{ten} November, 1802⁵⁶

Dieses Besitznahmepatent läßt sich inhaltlich in fünf Teile aufgliedern:

- 1) Intitulation und Gruß des Herzogs, des Verfassers des Patents, an die Adressaten; Zeilen 1–6.
- 2) Die ausführliche Begründung für die Besitznahme; Zeilen 7–16.
- 3) Die Forderungen des Herzogs nach der vollzogenen Besitznahme; Zeilen 16–29.
- 4) Die Gegenleistungen des Herzogs; Zeilen 30–34.
- 5) Der Schluß mit weiteren Anordnungen und Erwartungen; Zeilen 35–42.

Nach dieser Gliederung grüßte Friedrich II. im ersten Teil seines Patents alle Einwohner der Reichsstadt und ihres Gebiets, wobei er bei der Nennung derselben die hierarchische Rangordnung streng befolgte, indem er die Stättmeister zuerst und die Untertanen zuletzt nannte. Die im zweiten Abschnitt angeführten Begründungen für die Besitznahme finden ihren Anfang in den Verhandlungen im Anschluß an den Lunéville Frieden. Nach Friedrichs Worten erhielt er neben anderen Ländern die Stadt Hall und das dazugehörige Gebiet als Entschädigungen für seine jenseits des Rheins gelegenen Ländereien zugesprochen, die er nach eigenem Bekunden um des Friedens willen an Frankreich abgetreten hatte. Diese Ausdrucksweise war in hohem Maße diplomatisch und sehr wohl überlegt gewählt, denn sie sollte natürlich die Einsicht der Betroffenen in Friedrichs Maßnahmen evozieren. Der Herzog stellte sich hier ganz eindeutig und mit voller Absicht als ein Friedensbringer dar. Davon erhoffte er sich u. a. auch die Wirkung, in der Bevölkerung den zuversichtlichen Glauben nähren zu können, sich ruhigen Gewissens und ohne Furcht einem

solchen um den Frieden und das Wohlergehen seiner Untertanen bemühten Landesherrn unterwerfen zu dürfen.

Friedrich ließ seiner nun ausgesprochenen Besitznahme von der Stadt sogleich im dritten Teil seines Patents seine Forderungen an alle Einwohner der Reichsstadt und ihres Gebiets folgen. Er forderte alle ohne Berücksichtigung ihres Standes oder ihrer Würde dazu auf, sich zu unterwerfen und ermahnte sie, seinen Gesandten unbedingten Gehorsam zu leisten. Das Ausmaß dieser verlangten bedingungslosen und alle Bereiche der bisherigen Selbständigkeit umfassenden Unterwerfung unterstreicht das Verbot, sich in irgendeiner Weise außenpolitisch zu betätigen. Huldigungen und andere Ehrerweisungen schließlich sollten nach Weisung abgestattet werden. Im vierten und wesentlich kürzeren Abschnitt des bald in allen Orten angeschlagenen Besitznahmepatents listete der Herzog seine in Aussicht gestellten Gegenleistungen auf. Diese waren aber natürlich so wenig konkret und stellten eigentlich kaum mehr als Höflichkeitsfloskeln dar, so daß den okkupierten Ländern von vornherein jede Möglichkeit genommen war, später einmal die Erfüllung irgendwelcher Versprechungen einzuklagen.

Der fünfte und letzte Teil des Patents enthält nochmals verschiedene Anordnungen und das Gebot, diese Erklärung zu verbreiten. Außerdem werden hier auch erste Anzeichen für eine bevorstehende Veränderung des städtischen Führungspersonals deutlich.

Insgesamt war dieses die Besitzergreifung der Stadt und ihres Gebiets betreffende offizielle Dokument nicht mehr länger dazu angetan, aus ihm etwa einen provisorischen Akt herauszulesen, wie dies noch aus dem Reskript Friedrichs vom 5. September möglich war, da in ihm der Verfasser selbst auf das Provisorische des ganzen Vorganges der militärischen Besitzergreifung hingewiesen hatte. Damals sah sich der Herzog aufgrund der noch keineswegs endgültig gesicherten Lage dazu veranlaßt, konkrete Zusicherungen bezüglich des Verhaltens seiner Truppen abzugeben. Auch brachte Friedrich seine Hoffnung darüber zum Ausdruck, daß die dringenden Notwendigkeiten seiner Maßnahmen eingesehen würden. Jetzt aber hatte seine Diktion einen sehr bestimmenden und befehlenden Charakter angenommen. Den unmißverständlich und ungeschminkt vorgetragenen Forderungen standen gänzlich unkonkrete Versprechungen von Huld und Gnade gegenüber. Es wurde nun auch nicht mehr höflich eine Einsicht in das Vorgehen des Herzogs erhofft, sondern in geradezu propagandistischer Weise – es geschähe alles um des Friedens willen – zu erreichen versucht. Eine kaum verhüllte Drohung ummanteelte die zum Ausdruck gebrachte Erwartung eines entgegenkommenden Betragens; nur dann durfte die Reichsstadt nach ihrem Übergang an Württemberg auch auf Gnade und Wohlwollen des Fürsten hoffen.

Die Bewegungsfreiheit der Stadt wurde weitestgehend eingeengt. Ihre außenpolitische – freilich als Reichsstadt auch nicht unbegrenzte – Selbständigkeit war nun restlos zerstört. Die hier verlangte vollständige Unterwerfung unter die Landeshoheit von Herzog Friedrich II. erfolgte zwei Tage nach der Unterzeichnung des Patents am 25. November 1802. Damit wurden die Reichsstadt Hall und ihr Gebiet

württembergisch, noch bevor der Reichsdeputationshauptschluß abgeschlossen worden war.

Die Ereignisse dieses Tages, an welchem die »Reichsstadt-Herrlichkeit« Halls zu existieren geendigt hatte, schilderte der dafür verantwortliche Rentkammerrat Dörr Herzog Friedrich in einer eiligst erstellten Nachricht noch am 25. 11. 1802⁵⁷. Damit war er zum frühestmöglichen Zeitpunkt der in Punkt 18 enthaltenen Aufforderung innerhalb der Instruktionen an die Abgeordneten Friedrichs nachgekommen. Dörr eröffnete sein drei Seiten umfassendes Schreiben mit der Erklärung, daß er aufgrund der in Ellwangen zu leistenden Arbeit erst spät am Abend des 23. Novembers 1802 nach Hall kommen konnte. Den ganzen folgenden Tag, so ist seinen Ausführungen zu entnehmen, benötigte er für die umfangreichen Vorbereitungen, und somit konnte die Zivilbesitzergreifung der Reichsstadt Hall erst am 25. November, einem Donnerstag, erfolgen. Seinen weiteren Darstellungen zufolge legten sämtliche Diener und Beamten der leitenden Positionen *mit Freudigkeit* den Eid ab, alle ihre bisherigen Pflichten im vollen Umfang nun gegen *Seine Herzogliche Durchlaucht* zu erfüllen. Der Magistrat und die Bürgerschaft versicherten Dörr, daß sie sich glücklich schätzten, unter die weise und milde Regierung des Herzogs gekommen zu sein. Die vom Rentkammerrat beauftragten Diener brachten in feierlicher Prozession die neuen Wappen und Patente am Rathaus und an der Kirche an, ohne daß sich das bewaffnet bereitstehende Militär einzugreifen veranlaßt gesehen hätte. Es war vielmehr im Wechsel mit der Stadtkapelle musikalisch hervorgetreten: Pauken und Trompeten waren vom Kirchturm herab zu hören und begleiteten die von Dörr angeordneten Maßnahmen, der dadurch zu der Ansicht gelangte, daß hiermit die freudige Unterwerfung auf eindrucksvolle Weise unterstrichen werden sollte. Dörr ließ den Herzog weiter wissen, daß er den Befehl gegeben habe, die Wappen und Patente auch in den Ortschaften anzubringen. Als ein gehorsamer Diener seines Herrn zeigte er Friedrich seine Entschlossenheit an, ... *sofort unterthänigste Anzeige zu machen, wenn dabei Anstände vorkommen sollten*.

Das Archiv hatte er im Gegensatz zu den Hauptkassen nicht versiegeln, sich dafür aber die Schlüssel dazu aushändigen lassen. Mit der weiteren Versiegelung der öffentlichen Kassen wollte er erst nächsten Tags fortfahren, da er für den 26. November die Zivilbesitznahme der Komburg vorgesehen und für wichtiger erachtet hatte.

Dörr beschloß seinen Bericht mit den besten Empfehlungen und bezeichnete sich als *unterthänigst-Pflicht-gehorsamster Kammerrath*; und als einen solchen hatte er sich bei seinem Vorgehen in Hall ja wohl auch ganz offenkundig erwiesen: Er war allen Anweisungen pflichtgemäß und ohne jede Verzögerung nachgekommen.

Die Reaktionen des Rats der Stadt auf die Übernahme

Die Übernahme der Stadt Hall und ihres Gebiets durch württembergische Truppen war für die Magistrate und Einwohner dieser Stadt ein viel zu folgenschwerer Akt, als daß man deren Reaktionen außer acht lassen dürfte. Hielt sich Hall tatsächlich,

wie Miller aussagt, von aller Politik vorsichtig zurück und überließ sein Schicksal ganz den vermittelnden Mächten⁵⁸, oder versuchte es durch Eigeninitiativen selbst sowohl handelnd als auch reagierend Einfluß zu nehmen? Wie bei der Situations-schilderung anhand der Schützenscheibe aufgezeigt wurde, war die reichsstädtische Bevölkerung offensichtlich nicht in Erscheinung getreten; zumindest ließ sich hierüber nichts Endgültiges ermitteln. Dieser Sachverhalt hätte jedoch mit Sicherheit eine umfassendere und befriedigendere Behandlung erfahren können, wenn noch alle Jahrgänge des seit 1788 erscheinenden »Haller Tagblatts« zur Verfügung stünden. Um so mehr aber konnte bezüglich des Verhaltens der Bürgervertreter – der Verantwortlichen und Betroffenen zugleich – ausfindig gemacht werden. Dabei waren folgende Überlegungen vorausgegangen: Um das Benehmen des Rats ausführlich erforschen und darstellen zu können, muß man sich mit möglichst zeitnahen und wahrheitsgetreuen Zeugnissen über ihn auseinandersetzen. Solche fanden sich in den Ratsprotokollen, welche die an sie gestellten Forderungen – vor allem bezüglich des Wahrheitsgehaltes – sicher eher erfüllen als Zeitungsartikel, da sie ihrem Zweck und ihrer Aufgabe zufolge Tatsachen unmittelbar und unverfälscht festhalten müssen. Außerdem muß man sich um Briefe des Rats bemühen, denn in ihnen kam er direkt zu Wort und bestätigte deren Authentizität durch seine Unterschrift. Darüber hinaus ist es aber bei der Untersuchung des Verhaltens dieses Führungsgremiums der Stadt auch unentbehrlich, solche Urkunden heranzuziehen, die Aufschluß darüber geben, wie es sich bei nicht alltäglichen Anlässen, wie z. B. dem Geburtstag des Herzogs, verhielt. Hier kann man eine Antwort auf die Frage erhalten, ob es die Vertreter der Bürger bei den üblichen Höflichkeitsformeln beließen oder ob sie über das normale Maß hinaus größere Anstrengungen unternahmen. Im Zusammenhang damit ergeben sich weitere Fragestellungen von selbst: Welche Absichten und Ziele waren für das Benehmen des Rats⁵⁹ bestimmend? War er erfolgreich und erreichte das angestrebte Ziel, oder waren alle seine Bemühungen vergebens?

In Kenntnis der Sachlage – die Okkupation durch das Militär betreffend – bietet es sich an, die Untersuchungen mit folgenden Fragen einzuleiten: Was geschah, nachdem der Rat den »Official-Bericht« des Stadtschreibers Hufnagel nebst Beilagen, die provisorisch militärische Okkupation der Stadt und ihres Gebiets anlangend, gehört hatte? Überlegte man sich in der Ratssitzung, wie man gehörig dagegen protestieren könne, oder rief man etwa zu passivem Widerstand auf? Diese und weitere Fragen sollen durch die Ratsprotokolle beantwortet werden.

Die Ratsprotokolle und eine »Obrigkeitliche Bekanntmachung«

Das Ratsprotokoll vom 7. September 1802⁶⁰ zeigt, daß die Ratsherren auf Hufnagels Bericht anders reagierten, als man es vielleicht hätte erwarten können. Es erging nämlich keineswegs die Überlegung, die Bürgerschaft etwa durch einen Aufruf zum Widerstand – ganz gleich welcher Art – zu mobilisieren, sondern man faßte vielmehr

den Entschluß, das Verhalten der Einwohner genau in die entgegengesetzte Richtung zu lenken:

Vorderst will man Herrn Consulent Seyboth bemühen, eine Proclamation an die Bürgerschaft zu begreifen und vorzulegen, um solche derselben zu ihrer Nachachtung publiciren zu können.

Die daraufhin verfaßte »Obrigkeitliche Bekanntmachung«⁶¹ gab in ihrer Einleitung den Bewohnern der Stadt und ihres Gebiets das Datum der provisorischen militärischen Okkupation bekannt und enthielt auch die Versicherung des Herzogs, daß sich das einrückende Militär nicht in die Zivilverwaltung einmischen dürfe und außerdem die schärfste Manneszucht zu halten habe. Nach diesen einleitenden Worten, welche die Beruhigung der Bürger und Untertanen zum Ziel hatten, erging an dieselben eben jene in sieben Paragraphen gegliederte »Obrigkeitliche Bekanntmachung«:

- 1) Die Geschäfte und die Amts-Verrichtungen sollen nach bisheriger Verfassung und Ordnung fortgeführt werden.
- 2) *Sollen Bürger und Unterthanen denen eingerückten Truppen freundlich und gefällig begegnen, und durch ordnungsmaeißiges Betragen allen Anlaß zu Beschwerden vermeiden.*
- 3) *Solle sich Jeder alles Raisonnirens, und unziemlichen, unreifen Urtheilens bey sonst zu gewärtigen habender scharfer Ahndung, enthalten.*
- 4) Man soll den Militär-Wachen Achtung bezeugen.
- 5) Gruppenweises Zusammenstehen und nächtliches Herumschwärmen sollen unterbleiben.
- 6) Nach 10 Uhr abends muß man mit einer Laterne über die Straße gehen, und nach dieser Zeit darf man nicht mehr in Schenken sitzen.
- 7) Die Quartiers-Träger müssen mit dem Quartiers-Mann selber über die Kosten sprechen.

Ein Nachtrag zu dieser Bekanntmachung garantierte am 15. September 1802 jedem Quartiers-Träger ein Entgelt von täglich acht Kreuzern für die *abreichende Hausmannskost* für jeden einquartierten Mann vom Feldwebel abwärts⁶². Dies bedeutete sicher eine Erleichterung; von allen anderen Bestimmungen jedoch wurde um keinen Zoll abgewichen.

Die Bürger und Untertanen waren demzufolge von einem schnell handelnden Rat dazu aufgerufen worden, sich so zu verhalten, als wenn nichts geschehen sei. Sie sollten sich freundlich und gefällig benehmen, wobei durch die Aufforderung zum »gefälligen Benehmen« sogar ein entgegenkommendes und hilfreiches Verhalten verlangt worden war. Der Rat wollte demnach ganz offensichtlich auf gar keinen Fall Reibereien zwischen seinen Bürgern und den eingerückten Soldaten aufkommen lassen, sondern war vielmehr sehr zeitig darum bemüht, alle ihm notwendig erscheinenden Vorbereitungen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen. Wenn sich nach German der Haller Rat 1801 noch mächtig gegen die Auflösung der Hällischen Republik gesträubt hatte⁶³, so war davon nur ein Jahr später wohl kaum mehr etwas zu spüren.

Max Miller muß an dieser Stelle widersprochen werden, denn er vertrat in seinem Aufsatz die Meinung, daß es einer besonderen Bitte, die Bevölkerung zu Ruhe und freundlichem Benehmen zu ermahnen, anders als in Esslingen, in Hall nicht bedurft hätte⁶⁴. Ob es ihrer nun in dem Sinne bedurfte, daß Anzeichen für möglicherweise aufkommende Unruhen zu erkennen gewesen wären, gegen welche sie sich wenden sollte, kann hier nicht untersucht werden. Tatsache aber ist, daß der Rat eine solche Aufforderung – wie soeben ausführlich gezeigt – für notwendig hielt und deshalb auch veröffentlichen ließ, was Miller nicht wahrgenommen hatte.

Ulshöfer sieht in dieser Proklamation den Beweis dafür, daß sich der Rat äußerst unterwürfig in die Verhältnisse fügte⁶⁵. Dies kann durch das oben bereits erwähnte Ratsprotokoll noch unterstrichen werden, denn nachdem man den Consulente Seyboth mit der Abfassung der Proklamation beauftragt hatte, stellte man die Überlegung an, *durch welche Herren Deputirte ... der Commandierende Officier empfangen werden soll...*⁶⁶.

Demnach war man gewillt, dem anführenden Offizier der zu erwartenden Besatzungstruppen einen ehrenvollen Empfang zu bereiten. Durch diese Untertänigkeitsbezeugungen scheint außer Zweifel zu stehen, daß jetzt nur noch schwerlich mit einem ernsthaften Protest der Stadt gerechnet werden konnte. Es erscheint nun vielmehr offenkundig, in welche Richtung sich das Verhalten der Ratsherren fortsetzen mußte.

Anders als etwa in Reutlingen und Esslingen, die durch Gesandte protestieren ließen, beabsichtigte Hall, auf die *per Estaffetta* von Regensburg eingegangene Anregung des Ulmer Consulente Dr. Härlin eine Abordnung nach Ludwigsburg zu schicken, um dort um Gnade bitten zu lassen. Man liest dazu im Ratsprotokoll vom 8. September 1802, also auch noch vor der provisorisch militärischen Besetzung, folgendes: *Herrn Städtmeister Dr. Majers Magnificenz, Herrn Geheimen Dr. Bonhöfer und Herrn Rathscousulent Seyboth will man ersuchen, als Abgeordnete ex parte Civitatis sich nach Ludwigsburg zu bemühen, um Seiner Herzoglichen Durchlaucht, bey einer zu machenden Aufwartung, das Wohl der Hällischen Publici zu empfehlen*⁶⁷.

Am selben Tage wurde auch beschlossen, die Herren Majer und Seiferheld zu beauftragen, dem die württembergischen Truppen kommandierenden Herrn von Lepell namens der Stadt *das Compliment zu machen*.

Man gewinnt den Eindruck der aufgeregt hektischen Geschäftigkeit, bei der es scheinbar vor allem darum ging, eindrucksvoll einen untertänigen Gehorsam deutlich werden zu lassen. Auf denselben 8. September war dann von Stättmeister Glock auch noch eine außerordentliche Plenarsitzung einberufen worden. Auch von dieser letzten ganz selbständigen Sitzung des Rats existiert das Protokoll⁶⁸:

Herr Städtmeister Glock Magnificenz eröffnen einen hochloeblichen Pleno, daß allererst der Herr Regierung (Rath) von Stuttgart das Ansinnen an Sie hatte ergehen lassen, eine volle Raths Sitzung zu veranstalten, um hochloeblichen Magistrat die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Württemberg von hiesiger höchst Ihnen zur Entschädigung mit angewiesenen Stadt vorhabende provisorische

occupation zu notificiren und das in dessen Bezug aufhabende Herzogl. gnädigste Rescript zu eröffnen, worauf dann auch Herr Regierungs Rath Parrot nach versammelten Rath durch Herrn Haalhauptmann Haspel und Herrn Raths Consulent Seyboth abgeholt, in das Raths Zimmer eingeführt, und ihm der Sitz zwischen beiden Herren Städtmeister auf einem präsentierten Sessel, seinem Herrn Secretario Herrn Regierungs Sekretär Schmidlein aber, ein Sessel zwischen dem ersten und 2^{ten} Raths Bank offerirt worden. Herr Regierungs Rath Parrot verlas nach einem kurzen mündlichen Vortrag das Herzogl. Rescript worinnen dem Magistrat die morgen als den 9. d. erfolgende provisorisch-militärische Besiz Ergreifung bekanntgemacht wurde, und erbat sich hierauf eine schriftliche Resolution.

Parrot verlas das oben bereits in seinem vollen Umfang vorgestellte Reskript und erhielt anschließend die erbetene schriftliche Bestätigung. Darin vermerkte der Rat zwar achtsam das Provisorische der Angelegenheit, aber er versprach doch auch gleichzeitig, daß er sich selbstverständlich zu fügen gedachte.

Ulshöfer spricht im Zusammenhang mit dieser Sitzung des Rats davon, daß dieser in deren Verlauf das »Todesurteil« über Stadt und Land entgegenzunehmen hatte⁶⁹. Nun sollten aber mit Sicherheit sowohl die Stadt als auch ihr Gebiet am Leben erhalten bleiben und sich sehr zum Vorteil des neuen Landesherrn zu neuer Blüte entwickeln, da an einer tatsächlich zum Tode verurteilten Stadt gewiß niemand Interesse gefunden hätte. Von daher muß man annehmen, daß Ulshöfer hier wohl eher das Todesurteil über die Selbständigkeit dieser ehemals »freien« Reichsstadt meinte, denn mit dieser war es nun ja wirklich vorbei.

Max Miller datierte diese so entscheidende Sitzung auf den 9. September⁷⁰, aber er muß auch hier korrigiert werden, denn das Ratsprotokoll trägt eindeutig das Datum des vorangegangenen Tages.

Der Ratsprotokollant schilderte die Vorgänge des 8. Septembers in seltener Präzision, so daß man sich ein sehr genaues Bild des Zeremoniells machen kann, welches doch eindringlich an einen feierlich-nüchternen Staatsakt erinnert. Bezeichnend für das Verhalten des Rats war dabei seine Bereitschaft, im Unterschied zu anderen Reichsstädten und auch ohne sonstigen Vorbehalt Parrot die gewünschte schriftliche Bestätigung zu erteilen. Hierbei hätte er aber doch etwas zögern oder zumindest bei der Abfassung das Provisorische des Vorgangs – und wenn es alleine zum Zwecke der Aufrechterhaltung der eigenen Würde und Selbstachtung geschehen wäre – stärker herausheben können; doch nichts dergleichen geschah. Statt dessen aber beeilte er sich geradezu ängstlich, zu betonen, ... daß Magistrate aus untertänigem Respekt gegen Ihre Herzogliche Durchlaucht nicht anstehen werde, nach der gnädigsten Intention dem abgelesenen Herzoglichen Rescript sich zu fügen⁷¹.

Auf diese Weise wurde in den Ratsprotokollen das sehr devot wirkende Verhalten der Magistraten aufgezeichnet. Auffallend ist dabei auch, daß der ganze Vorgang erst am 10. September 1802 mit dem zutreffenden Terminus bezeichnet wurde: *Mediatisation*⁷².

Es soll aber an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sich mit

Sicherheit ein beträchtlich anschaulicheres Bild darstellen ließe, wenn die zur Verfügung stehenden Ratsprotokolle nicht nur Ergebnisse, sondern auch – der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen entsprechend – lebhaft Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen protokolliert hätten. Dann ließe sich nämlich auch präzisieren, welche Mehrheiten aufgrund welcher Argumente die vorgestellten Beschlüsse im Rat fanden. Erst eine solche Erforschung würde dem alten römischen Rechtsgrundsatz des »audiatur et altera pars« zufolge ein gerechtes Urteil ermöglichen, ohne das eine Beurteilung des Benehmens des Rats nicht als endgültig festgelegt werden kann.

Der Briefwechsel zwischen Hall und Ludwigsburg

In Kenntnis der Protokolle von den Sitzungen des Rats kann man jetzt freilich nur noch schwerlich einen scharfen Protest irgendeiner Art in den Briefen an Herzog Friedrich erwarten. Der Inhalt der Schreiben ist trotzdem weiterhin interessant: Handelte es sich um bloße schriftliche Bekundungen der Untertänigkeit oder waren auch Bittschriften konzipiert worden? Beschwernte sich der Haller Rat – freilich behutsam und ohne den Eindruck eines wirklichen Protestes aufkommen zu lassen – beispielsweise über das Betragen des Militärs oder über die durch die Einquartierung verursachten Lasten? Welches Aussehen hatten die darauf ergangenen Antwortschreiben? Versuchten die neuen Herren der Stadt, durch höfliche Freundlichkeit ein gutes Einvernehmen mit den neugewonnenen Untertanen zu begründen und somit einer beiderseits bereitwilligen Zusammenarbeit den Weg zu bereiten, oder aber herrschte von Anfang an ein Ton vor, der die Unterschiede des Ranges spürbar machen und außer jedem Zweifel stehen lassen sollte?

*Untertänigste Stettmeister und Rath*⁷³ verfaßten bereits am 8. September 1802, dem Tage der oben geschilderten, letzten selbständigen Sitzung des Rats, einen Brief an den *Durchlauchtigsten Herzog, gnädigsten Herzog und Herr*. Hierin wurden das Reskript Friedrichs vom 5. September und die Verlesung desselben durch Parrot vor dem Rat am 8. September angesprochen. Die Bürgervertreter merkten darin an, daß sie nicht nur die bevorstehende Okkupation der Stadt und ihres Gebiets ... *in Gemäßheit der bisherigen Verhandlungen* ... zur Kenntnis genommen, sondern zugleich diesem Erlaß die huldreichsten Versicherungen entnommen hätten, ... *die uns zur trostvollsten vollkommenen Beruhigung gereichen*. Der Rat versicherte dem Herzog, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die herzoglichen Truppen zum allgemeinen Wohlgefallen aufgenommen würden. Dafür »wagte« er dann die Bitte um herzogliche Huld und Protektion, welchen sich das gesamte hiesige Publikum würdig erweisen wollte.

Dieses Schreiben ist der Ausdruck einer schnellen Reaktion⁷⁴ des städtischen Führungspersonals und zugleich der Beginn eines anhaltenden Briefwechsels zwischen Schwäbisch Hall und Ludwigsburg.

Am 11. September 1802 signalisierte der Haller Rat den Ludwigsburgern, daß er seine tiefste Submission auf noch ausdrucksvollere Weise bezeigen wolle, als dies durch den ...*blosen schriftlichen Ausdruck des untertänigsten Schreibens vom vorgestrigen Tage geschehen konnte*⁷⁵. Folglich mußte er bereits am 9. 9. 1802, dem Tage der Okkupation, eine Nachricht an Friedrich geschickt haben, welche die Versicherung seiner devoten Unterwerfung unter des Herzogs Szepter zum Inhalt gehabt haben mußte. Dieser vorausgegangene Brief⁷⁶ sollte demnach keinen anderen Zweck erfüllen, als dem neuen Landesherrn die Ergebenheit der Haller darzustellen. Dies stellt nun trotz der bisher gewonnenen Einsichten eine reichlich unverständliche Handlungsweise dar, denn wenn man es auf die Spitze treiben will, dann ließ der Rat diese Zeilen just in dem Moment aufsetzen, als das Militär vor dem Rathaus Stellung bezog, um die militärische Besitzergreifung durchzuführen. Es fällt vor allem deshalb schwer, hierfür Verständnis aufzubringen, weil die Gelegenheit ausgelassen wurde, unmißverständlich und konkret um Schonung und ordentliches Benehmen bei den Besatzern nachzusuchen. Statt dessen glaubte der Rat vielmehr, die schriftlich bekundete Submission noch ausdrucksvoller gestalten zu müssen, denn in dem Brief vom 11. 9. heißt es weiter ...*erkühnen wir uns, Höchst Denenselben solche auch noch durch eine eigene Abordnung aus unserer Mitte, und zwar in denen Personen unseres Stättmeisters Dr Majer, unseren Geheimen Rathsgliedes Dr Bonhöfer und unseres älteren Raths-Consulenten Seyboth, mündlich an den Tag legen zu lassen.*

Man beabsichtigte demzufolge, eine Gesandtschaft nach Ludwigsburg zu schicken, für welche man um Aufnahme und Gehör nachsuchte. Es wurde dabei zwar erneut nicht vergessen, die Stadt zu Huld und Gnaden zu empfehlen, was aber nur eine allgemein übliche, wenig konkrete und deshalb auch kaum beachtete Bitte darstellte. Auf diese im Ton doch sehr devot gehaltene Zuschrift war offensichtlich nicht einmal geantwortet worden, was man nur als Arroganz der mächtigen Herren in Ludwigsburg werten kann. Daß man tatsächlich keine Beantwortung für notwendig und angebracht gehalten hatte, wird auch dadurch evident, daß der Rat am 20. 9. 1802 wieder und mit demselben Gesuch um eine Aufnahme seiner Gesandtschaft schriftlich in Ludwigsburg vorstellig wurde. Dies geht aus einem Schreiben des Grafen von Wintzingerode vom 23. 9. 1802 hervor⁷⁷. Er ließ darin nach kurzer Bezugnahme auf den Brief des Rats vom 20. 9. verlauten: *Wann Seine Herzogliche Durchlaucht die Versicherung der tiefsten Devotion seiner Zeit mit Vergnügen von Ihnen persönlich annehmen werden, so ist wirklich der hier zu geeignete Zeitpunkt obzwar nahe doch noch nicht gekommen.* Sobald er gekommen sein sollte – ...*welcher Ihrer Einsichten unverkennbar seyn wird...* – wollte er diesen dann gerne bekanntgeben.

Den Herren Stättmeistern und dem Rat, an welche der Brief adressiert war, wurde hierdurch in arrogant kühler Art und Weise und in einer der ihren diametral entgegengesetzten Diktion unzweideutig dargelegt, daß ihre Abordnung noch nicht willkommen war. Wintzingerode hatte sich nicht einmal dazu herabgelassen, die Bittsteller auf einen konkreten späteren Zeitpunkt zu vertrösten.

Dieses die Rangunterschiede in aller Deutlichkeit unterstreichende Schreiben des Grafen von Wintzingerode hatte seine Wirkung offensichtlich nicht verfehlt, die davon wohl empfindlich berührte Bürgervertretung der Stadt Hall verfaßte ihre Antwort erst über zwei Monate später.

In dieser Zwischenzeit ließ der Rat weder die Zeit ungenutzt verstreichen noch verharrte er untätig. Er wandte sich vielmehr am 29. September 1802 an den Kaiser, das Reichsoberhaupt, mit einem Bericht darüber, daß die provisorisch militärische Besitzergreifung erfolgt sei, noch ehe eine Wirkung auf den Brief an ihn vom 4. des laufenden Monats zu erwarten möglich gewesen sei⁷⁸. Man versicherte, daß man aufgrund des einrückenden Militärs gar nicht hätte umhin können, sich den Okkupanten zu beugen. Der Rat betonte jedoch ausdrücklich seine Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, weshalb er die *... blos provisorische Besezung habe geschehen lassen*... und sich nun untertänigst schuldig fühle, dem Kaiser diesen Vorgang anzuzeigen. Man hatte sich über zwei Wochen Zeit gelassen, dieser Schuld nachzukommen. War dies nun nach den bitteren Erfahrungen im Schriftverkehr mit Ludwigsburg der Ausdruck der Verzweiflung und der Versuch, einen Ausweg aus der Bedrängnis zu finden, wenn man sich nun wieder des Kaisers besann und auf seine Hilfe hoffte, indem man es ihm großzügig anheimzustellen bereit war, wie er *... die allerhöchste Reichsoberhauptliche Protektion am wirksamsten auch angedeihen zu lassen, sich allergnädigst bewogen finden möge?*

Erst am 26. November 1802 machten die Ratsmitglieder den Grafen von Wintzingerode in einer Note darauf aufmerksam, daß sie nun, da tags zuvor die Zivil-Besitzergreifung vollzogen worden war, den Zeitpunkt für den Empfang einer persönlichen Abordnung als gekommen ansähen⁷⁹. Wintzingerodes inzwischen schon acht Wochen zurückliegende Botschaft wurde hier als ein »gnädig erteilter Fingerzeig« beurteilt, was das erträgliche Maß an Devotion nun doch nahezu überschreitet. Wieder ersuchte man den Grafen, die drei die Gesandtschaft bildenden Personen – Majer, Bonhöfer und Seyboth – gnädig *... für eine huldreiche Audienz bey seiner Herzoglichen Durchlaucht*... anzunehmen. Dies unterstreicht nicht nur, wie ungeduldig der Rat dem Avis Wintzingerodes, gemäß der Ankündigung in seinem Brief vom 23. 9. hinsichtlich der Bekanntgabe des Zeitpunkts, entgegengesehen haben mußte, sondern auch seine Absicht, ihn bei nächstbesten Gelegenheit wieder um Aufnahme seiner Delegation anzuflehen. Wie sehr der Rat auf eine Audienz drängte, erhellt auch die Tatsache, daß er sich noch am selben Tage, also ebenfalls am 26. November, mit einem schriftlichen Gesuch auch direkt an Friedrich II. wandte⁸⁰. Neben der inzwischen hinreichend bekannten Servilität äußerte die Bürgervertretung hierin aber nun in einer kaum mehr für möglich gehaltenen Offensive auch ganz konkrete Wünsche. Sie erwähnte einleitend, daß sie es jetzt nach der wirklichen Zivil-Besitzergreifung für ihre erste Pflicht halte, dem Herzog die tiefste Devotion durch eine eigene Abordnung aus ihrer Mitte persönlich zu bezeigen. Man schrieb, daß man sich der Herzoglichen Durchlaucht in dem Vertrauen näherte, daß alles im Einklang mit den Beschlüssen der Reichsdeputation, den Reichstagsverhandlungen und der kaiserlichen Ratifikation geschehe. Schließ-

lich nahm der Rat seine Aufgabe als Repräsentant der Stadt und ihrer Bürger wahr, indem er nun konkret auf die Saline-Verfassung einging:

... somit auch uns bei demjenigen, was darinnen von Reichs wegen beschlossen ist, und beschlossen werden wird, gerechtest zu belassen, insbesondere aber der auf dem alleinigen Grunde des Privat Eigenthums ruhenden, in der von unseren Abgeordneten des Endes submissesst zu überreichenden eigenen Denkschrift klärlich dargestellten hiesigen Saline-Verfassung den Landesherrlichen höchsten Schutz und Fortdauer huldreichst angedeihen zu lassen, gnaedigst geruhen werden.

Der Zweck der hier angesprochenen Denkschrift bestand dem Wortlaut ihres vierten Paragraphen zufolge darin, auf ordnungsmäßigem Wege die Rechte dieses wichtigen Privateigentums zu bewahren⁸¹. Ihr waren verschiedene Eingaben an den Magistrat der Reichsstadt von seiten des Lehenherrlichen Collegiums und des Haalgerichts vorausgegangen, was eindeutig belegt, daß diese beiden Gremien den Rat tatsächlich als ihre Interessenvertretung gegenüber höhergestellten Mächten ansahen und ihn dazu auch nachdrücklich aufforderten⁸².

Im weiteren Verlauf dieses Briefes wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß der Herzog das Wohl seiner neuen Länder landesväterlich befördern und vermehren wolle, ehe dann die Bitte um Aufnahme der Gesandten erfolgte⁸³.

Nach diesem Schriftstück, welches nicht nur ein Ersuchen in eigener Sache zum Inhalt hatte, sondern darüber hinaus den Herzog eindringlich ermahnte, keine Alleingänge zu unternehmen, sondern sich vielmehr bei allen seinen Absichten an den Reichsdeputationsschlüssen zu orientieren, kann man den Rat nicht länger als ausschließlich devot und fügsam beurteilen. Freilich, die Diktion blieb unverändert betont unterwürfig, aber sie war es jetzt doch immerhin im Zusammenhang mit einem echten Anliegen, welches man dem Herzog zu unterbreiten sich nicht gescheut hatte. Natürlich vermag eine einzelne Note nicht den bisher aus den Ratsprotokollen und anderen handschriftlichen Zeugnissen gewonnenen Eindruck in sein Gegenteil zu verkehren und damit eine rigorose Umbewertung der erzielten Ergebnisse notwendig zu machen, aber sie verbietet doch eine streng eingleisige Beurteilung des Rats. Als positiv muß außerdem die Tatsache bewertet und festgehalten werden, daß sich kein Mitglied des Rats durch eine Einzelaktion um besondere Begünstigungen bemühte, wie dies durch vereinzelte andere Personen auf wenig rühmliche Weise geschehen war⁸⁴.

Feierlichkeiten und Huldigungen der Stadt zu Ehren des nunmehrigen Landesherrn

Der erste Anlaß, ein Fest zu Ehren des neuen Landesherrn zu begehen, bot sich der Stadt mit dem in Bälde bevorstehenden Geburtstag Friedrichs. Anläßlich eines solchen Ereignisses können nun sicher unterschiedliche Möglichkeiten bezüglich der Verhaltensweise des Magistrats in Betracht gezogen werden. Freilich darf an dieser Stelle nicht übersehen werden, daß zu diesen Zeiten der Geburtstag des

höchsten Landesherrn auf jeden Fall festlich begangen werden mußte, wenn man sich nicht ganz bewußt und sehr absichtlich unbeliebt machen und damit Händel und Repressalien aussetzen wollte. Aber gerade in einer derartigen Situation, in welcher sich Hall als soeben erst okkupierte Stadt befand, wäre doch auch eine solche beabsichtigte »Provokation« nicht gänzlich undenkbar gewesen. Hatte Hall die Courage zu einer »Provokation« durch ein auffallend bescheidenes Fest, oder aber feierte es ganz im Gegenteil überschwenglich? Gelang es den Hallern vielleicht, sich einem Kompromiß folgend in der Mitte dieser beiden Extreme aufzuhalten? Aus den bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des Betragens des Rats neigen die Erwartungen der Gestaltung einer prunkvollen Feier zu; durch den oben vorgestellten Brief mit den eindringlichen Mahnungen und Forderungen an Herzog Friedrich bleibt aber doch eine gewisse Spannung erhalten.

Über die Konzeptionen und Vorbereitungen zu den Feierlichkeiten erfährt man einmal mehr am meisten aus den Ratsprotokollen, was deren Wert als Quelle nachhaltig zu unterstreichen vermag.

Bereits in der Sitzung am 13. 9. 1802 wurde unter Punkt 5 die Frage aufgeworfen, *ob und was für vorbereitende Anstalten zur bevorstehenden Huldigungsfeierlichkeit einstweilen zu treffen seyn möchten*⁸⁵. Diese Überlegungen sollten ganz allgemein aus dem Grunde angestellt werden, um sich auf künftige Huldigungen und andere Festivitäten im angemessenen Rahmen einstellen zu können. Jeder unnötige Aufwand sollte tunlichst vermieden werden, weshalb Dr. Bonhöfer beauftragt wurde, Erkundigungen einzuziehen. Nach diesen noch sehr unverbindlichen Vorüberlegungen wurde am 3. November 1802⁸⁶ eine Ratssitzung abgehalten, in welcher die Ratsherren die Vorschläge aus einer Versammlung vom 1. desselben Monats⁸⁷ konkretisierten und nun sehr genaue und detaillierte Vorkehrungen für das Zeremoniell zu Friedrichs Geburtstag trafen. Von einer etwa geplanten oder auch nur andeutungsweise in Erwägung gezogenen Provokation kann absolut keine Rede sein, denn in dem Protokoll zu dieser Sitzung kann nachgelesen werden, daß man die feste Absicht hatte, das Fest *auf schicklichste Art* zu begehen:

... und sonach resolviret, daß

- 1) *durch den Herrn Prediger, eine Predigt, nach der mit wohldemselben von dem Herrn Geheimen Dr Bonhöfer darüber bereits genommenen Rücksprache in der Hauptkirche vormittags abgehalten*
- 2) *zu der bey diesem Gottesdienst aufzuführenden Musik eine besondere Cantate verfertigt und damit der Herr Professor Conrektor Gräter bemüht werden*
- 3) *in Ansehung des zu dem Dinér mit beyzuziehenden hiesigen Personalis aber die nähere Bestimmung dem Hochlöblichen Pleno Senatus überlassen werden solle.*

Man war noch keine zwei Monate württembergisch, die Zivil-Besitzergreifung der Stadt stand zu diesem Zeitpunkt sogar noch aus, und schon lagen nicht nur Überlegungen – denn diese mußten ja noch frühzeitiger erfolgt sein –, sondern bereits fertig ausgereifte und zum Beschluß gekommene Pläne darüber vor, wie man dem neuen Landesherrn auf imposante Art und Weise zu seinem Geburtstag huldigen wollte. Besondere Beachtung verdient hierbei wohl vor allem die Tatsache,

daß eigens zu dieser Gelegenheit eine Kantate komponiert werden mußte. Dies übertraf nun doch die gelegentlich solcher Anlässe üblichen Gepflogenheiten, denn nur von Hall ist derartiges überliefert, wie später noch zu zeigen sein wird. Friedrich David Gräter muß der Text hierzu offensichtlich sehr gut gelungen sein, denn schon wenig später erhielt er den neuerlichen selben Auftrag anläßlich der Erlangung der Kurfürstenwürde Friedrichs II.⁸⁸

Nur sehr kurze Zeit vor dem Tage des Geburtstagsfestes des Herzogs am 6. November kamen die Ratsglieder am 4. 11. nochmals zu einer Ratssitzung hierüber zusammen. In ihr wurden die bereits getroffenen Verfügungen bestätigt und zusätzlich eine die Kleiderordnung betreffende Kundmachung beschlossen:

*... und damit allmöglicher Wohlstand auch in Ansehung der Pracht in der Kirche selbst möchte erzielt werden, so soll die bisherige schwarze Kirchenkleidung beybehalten und dieserhalb eine conveniente Kundmachung durch den Anhang des Wochenblatts in Zeiten noch geschehen*⁸⁹.

Außerdem war man gewillt, dem in Hall weilenden Kontingent etwas Geld zu einer *recreation* auszusetzen, wobei der Betrag nach dem jeweiligen Dienstrang gestaffelt festgesetzt wurde.

Die Vorbereitungen waren demnach rechtzeitig begonnen worden und ließen ein imponierendes Fest erwarten, denn offenkundig sollten ja selbst die Soldaten der Besatzungstruppen an den Feierlichkeiten beteiligt werden. Dem Landesherrn wurde durch dieses Zeremoniell in kaum zu übertreffender Weise gehuldigt, worüber die »Schwäbische Chronik« am 15. November 1802 ausführlich und sehr anschaulich berichtete. Neben der Musik des Herzoglichen Militärs waren ihrer Reportage zufolge die Trompeten und Pauken der Stadt vom Turme herab zu hören. Dem kommandierenden Offizier wurden Glückwünsche dargebracht, und man ließ einen feierlichen Gottesdienst abhalten, an welchem nicht nur das Militär, sondern auch die Vorgesetzten der Orte und die Einwohner teilnahmen.

Man gewinnt den Eindruck, daß in Hall das mit weitem Abstand aufwendigste Zeremoniell stattgefunden haben mußte, denn der Chronist in der überregionalen »Schwäbischen Chronik« befaßte sich in seinem Artikel über die Feste im Lande zum deutlich überwiegenden Teil mit den Vorgängen in eben dieser Stadt. Er teilte seiner Leserschaft mit, daß mittags zur großen Tafel geladen wurde und man sich abends im Bonhöferschen Haus traf, wo in beiden Etagen ein Ball gegeben wurde. Überall wurde ihm zufolge auf die Gesundheit des Herzogs getrunken und gesungen, *... in Hall zu drei Malen das Lied: Schütze Gott unsern Herrn.*

Aber nicht alleine die Honoratioren feierten, sondern auch die Kaufleute und sonstige Bürger trafen sich in den Gaststätten zu frohem Gelage. Da die Witterung schlecht war, mußte in Hall das geplante Schießen, das Feuerwerk und die Illumination der Gassen auf den folgenden Tag verschoben werden. *Bei dieser Beleuchtung zeichnete sich besonders die Gegend des Marktes und die Michaelskirche vorteilhaft aus.*

Wer den Marktplatz von Schwäbisch Hall⁹⁰ mit dem barocken Rathaus auf der einen und der Michaelskirche mit dem mächtigen Treppenaufgang auf der gegen-

überliegenden Seite kennt, der kann sich diese Szene nur zu gut als sehr beeindruckend vorstellen. Und beeindruckend muß es ja wohl auch gewesen sein, wie die Haller den Geburtstag ihres nunmehrigen Landesherrn feierten, denn sonst wäre darüber wohl kaum so ausführlich und vor allem so nahezu ausschließlich berichtet worden. Die Haller hatten das imposanteste und aufwendigste Fest abgehalten und somit wieder einmal alle Anstrengungen und Mühen auf sich genommen, um nur ja keinen Zweifel an ihrer Untertänigkeit und ihrem Gehorsam aufkommen zu lassen⁹¹.

Ob sich die Bürger nun aus wirklicher Freude oder ganz einfach wegen der gebotenen Gelegenheiten vergnügten, bleibt unsicher, so lange man keine durch Quellen belegbaren Aussagen machen, sondern auch hierüber nur Vermutungen anstellen kann. Gegen eine tatsächliche Freude und innere Anteilnahme sprechen die oben im Zusammenhang mit den *Verfügungen die Einquartierung des Militärs betreffend* angeführten Feststellungen. Hier wurden unzweifelhafte Belastungen für die Bevölkerung dargelegt, die wenig Anlaß zur Freude bieten konnten. Demzufolge muß man doch eher die Vermutung anstellen, daß die Bürger die Gelegenheit zum ausgiebigen Feiern wahrnahmen, ohne einen realen Grund dafür gehabt zu haben. Es steht aber außer jedem Zweifel, daß sie den Anlaß der Festlichkeiten genau kannten, was sie offensichtlich auch nicht davon abhalten konnte, an ihnen teilzunehmen. Daraus läßt sich nun wiederum folgern, daß sich auch eine etwaige Abneigung gegen den neuen Landesherrn in Grenzen gehalten haben mußte.

Sollte nun etwa durch intensives und organisiertes Feiern der neue Stadtherr der Bürgerschaft nähergebracht werden? Beabsichtigte der Rat der Stadt, auf diese Weise von den unleugbaren Lasten der Bürger abzulenken und eine – freilich oberflächliche und gesteuerte – gute Seite der Übernahme ins Bewußtsein zu rücken? Angenommen, die letzte Frage müßte bejaht werden, dann hätte der Rat nach zwei Seiten gewirkt. Zum einen würde die Bürgerschaft über einige Tage hinweg eindringlich an ihren neuen Herrn erinnert, und zum zweiten würde dieser durch die Feiern zu seinem Ehrentage wohlgestimmt worden sein; das kann für eine verschuldete Stadt durchaus wichtig und von Vorteil gewesen sein.

Die vorgestellten Ratsprotokolle, die Briefe, die »Obrigkeitliche Bekanntmachung« und der Zeitungsbericht haben zusammen einen umfassenden Überblick über das Verhalten des Rats ermöglicht. Demnach waren im Haller Rathaus Ratsherren versammelt, die schnell auf die neue Situation reagierten und dabei sehr zeitig ihre Richtung fanden. Sie beeilten sich, ihre Unterwürfigkeit noch vor dem Eintreffen des Militärs zu bekunden. Der Rat entwickelte eine hektische Betriebsamkeit, als es galt, sich in die neuen Verhältnisse zu fügen. Seine Aktivitäten enthielten auch eine strenge Mahnung an die Einwohnerschaft der Stadt, sich ordentlich und gefällig zu benehmen. Er wandte sich mit in devoter Diktion abgefaßten Schreiben an Ludwigsburg und mußte eine arrogant kühle Abfuhr erleben, was ihn jedoch nur vorübergehend davon abhalten konnte, weiterhin um Audienz nachzusuchen. Dann, obwohl soeben erst abgewiesen und vom Herzog noch immer nicht empfangen, begann er mit den Vorbereitungen zu einem aufwendigen Fest, das

allem Anschein nach im ganzen Lande nicht seinesgleichen fand. Man trifft überall auf Zeichen der ehrfurchtsvollsten Unterwerfung und nur einmal auf eine schon gar nicht mehr zum Bild passende wirkliche Bemühung, für die Stadt im Hinblick auf die Saline-Verfassung konkret etwas zu erreichen. Diesem einmaligen Fall stehen jedoch die bereits erwähnten Quellen und die Tatsache gegenüber, daß sich General von Mylius sehr herzlich für die entgegengebrachte Politesse des Rats bedankte und darüber hinaus seinen Herrn wissen ließ, daß nach seinen Beobachtungen die Überzeugung vorherrsche, die Stadt könne nur unter dem klugen Szepter Herzog Friedrichs gedeihen⁹².

Entsprach der Rat dieser Reichsstadt der Auffassung des Grafen von Schweinitz, daß es sich hier um Konglomerate von Untertanen handle, bei denen keine persönlichen Konflikte entstehen könnten⁹³, und erstarb er in Ehrfurcht, wenn er bloß an den Herzog und Ludwigsburg dachte? Natürlich ist man wegen des deutlich überwiegenden Teils der bisher gewonnenen Erkenntnisse dazu geneigt, ihn als ein ängstlich gehorchendes und äußerst fügsames Gremium zu beurteilen, das sich sehr rasch den von äußeren Kräften bewirkten und herbeigeführten Veränderungen bereitwillig anpaßte und darüber hinaus sogar stets peinlich darum bemüht war, seine »Submission« über jeden Zweifel zu erheben. Bevor jedoch ein solch schonungsloses Urteil als endgültig hingestellt wird, muß versucht werden, die zeitliche Distanz zum Geschehen gedanklich zu überwinden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die gelesenen Höflichkeitsformeln aus heutiger Sicht zu devot erscheinen und somit als äußerst servil be- und verurteilt werden. Aber waren denn im Jahre 1802 diese Redewendungen tatsächlich der Ausdruck überzeugter Verehrung und Unterwürfigkeit? War es denn nicht so, daß zu diesen Zeiten die Hierarchie des Gesellschaftsaufbaues noch wesentlich ausgeprägter war, als dies heute der Fall ist? Da dies mit Bestimmtheit angenommen werden kann, mußten folglich die Formen des Umgangs miteinander so gehalten sein, daß niemals Zweifel bezüglich der jeweiligen Rangunterschiede in der Gesellschaftspyramide aufkommen konnten. Aus diesem Grunde gab es – und gibt es in veränderter Form immer noch – eine sehr fest umrissene Etikette, an welcher nun eben einmal festgehalten werden mußte, ob man jetzt innerlich und aus Überzeugung zu dieser zum Ausdruck gebrachten Unterwürfigkeit stehen wollte oder auch nicht. Unter diesem Aspekt relativiert sich das oben angedeutete schonungslose Urteil über das Verhalten des Rats nicht unwesentlich zu seinen Gunsten.

Die im Zusammenhang mit diesen Höflichkeitsformeln von der modernen Forschung geäußerte Kritik fiel nicht selten deshalb so unerbittlich aus, weil sie häufig einen ungeeigneten Maßstab zugrunde legte und dabei dem Grundsatz zu wenig Beachtung schenkte, daß jede Epoche und jedes geschichtliche Ereignis in erster Linie einmal aus sich selbst verstanden und geschildert werden muß.

Den vorgestellten militärischen und zivilen Besitznahmevorgängen schloß sich ein umtriebige Bemühen der Ludwigsburger um neue Verfassungen für die in Besitz genommenen Städte an. Die ersten Ergebnisse dieser Anstrengungen lagen schon zur Jahreswende 1802/03 vor.

Das Staatsmanifest vom 1. Januar 1803 für die neu erworbenen Lande

In der Präambel zu dieser Verfassung für die neu erworbenen Lande brachte Herzog Friedrich seine Absicht zum Ausdruck, seine neuen Untertanen die Früchte ihrer Vereinigung unter seine Regierung genießen zu lassen und deshalb sämtliche jüngst hinzugewonnenen Besitzungen in ein Ganzes zu vereinigen und sie einer gleichförmigen und zweckmäßig organisierten Administration zu unterwerfen⁹⁴. Zu diesem Zwecke bestimmte er die Errichtung einer »Ober-Landes-Regierung« in Ellwangen für alle erst kürzlich unter seine Herrschaft genommenen Länder. Außerdem ordnete er die Aufteilung aller neuen Besitzungen in drei Landvogteien an, die sich jeweils aus einer größeren Anzahl von Ober- und Stabsämtern zusammensetzen sollten: A. Die Landvogtei Ellwangen mit 13 Ober- und Stabsämtern, darunter das Oberamt Hall, B. Die Landvogtei Heilbronn mit sechs Ober- und Stabsämtern und C. Die Landvogtei Rottweil mit fünf Ober- und Stabsämtern.

Dieses Organisationsmanifest verfolgte den Zweck, alle Regierungs- und sonstigen Angelegenheiten der neuen Besitzungen einer Zentralregierung zu unterstellen, um somit in Neuwürttemberg eine einheitliche Verwaltungsreform zu erreichen. Das Schlußwort Herzog Friedrichs kündigte die Municipalverfassungen mit detaillierten Bestimmungen und Vorschriften an: *Wie Wir denn nähere und mehr ins Einzelne gehende Vorschriften den betreffenden Behörden ertheilen, überhaupt aber alle diejenigen Bestimmungen eintreten lassen werden, welche die Folge der Zeit nach Beschaffenheit der Umstände herbeyführen und rätlich machen dürfte.*

Die Municipalverfassung der Stadt Hall vom 20. Juli 1803

Die verantwortlichen Mitglieder der Organisationskommission, Seyboth und Süskind, versicherten in der Präambel zu dieser Municipalverfassung der Stadt Hall⁹⁵, dem Auftrag des Kurfürsten entsprochen und eine dem Reichsdeputationshauptschluß gemäße Verfassung entworfen zu haben: *So wird dem Magistrat der Chur Fürstlichen Stadt Hall ihre hierauf sich gründende Municipal-Verfassung in folgendem bekanntgemacht.*

Die Municipalverfassung hatte zunächst einmal das Gebiet der Stadt Hall zum Inhalt ihrer Ausführungen, ehe sie in dem folgenden Paragraphen die Stellung des Magistrats regelte:

Das Magistratskollegium bildete den »Vorsteher« der unter Paragraph 2 näher gekennzeichneten Stadtgemeinde und teilte sich in das Gerichts- und das Ratskollegium. Die Aufsicht über den Magistrat führte der Oberamtmann, der nun allen Sitzungen präsiidierte und ohne dessen oder seines Amtsverwesers Wissen und Teilnahme fortan keine Ratssitzung mehr stattfinden konnte. Bei allen diesen Zusammenkünften oblag es dem Oberbeamten, die eingegangenen herrschaftlichen Befehle und Verordnungen zu verkünden, *insofern sie den Magistrat angehen, oder*

alle diejenigen Themen auf die Tagesordnung zu setzen, die er gemeinschaftlich mit dem Rat der Stadt zu bearbeiten gedachte.

Die Magistraten wurden *auf ihre Lebenszeit ernannt*. Dabei trat zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit in ein öffentliches Amt auch die Bestimmung hinzu, daß kein Bürger mehr in dieses städtische Führungsgremium gewählt werden konnte, der in dem dritten Grad der Schwägerschaft mit einem Magistratsmitglied verwandt war. In besonderen Fällen jedoch, so hieß es in der Verfassung weiter, *behalten Sich übrigens Seine Chur Fürstliche Durchlaucht die Dispensation bevor*.

Dem Magistrat schärfte diese Urkunde als »Heilige Pflicht« ein, keine Gelegenheit verstreichen zu lassen, den Wohlstand der Stadt »äußerst« zu vermehren.

Das Ratskollegium, das von nun an zusammen mit dem Gerichtskollegium den Magistrat bildete, sollte fortab aus 12 Mitgliedern bestehen, von denen keines mit einem Bürgermeister oder einem Gerichtsverwandten *in dem 3^{ten} Grad der Bluts-Freundschaft oder 2^{ten} Grad der Schwägerschaft seyn* durfte.

Das Organisationsmanifest sicherte der Bürgerschaft das Wahlrecht für die Wahl der Ratsmitglieder zu, wobei festgelegt wurde, daß jeder Bürger eine Stimme hatte. Die Municipalverfassung bestimmte auch, in welchen Fällen das Ratskollegium beigezogen werden mußte: »in corpore« bei der Wahl der Bürgermeister, bei einer künftigen Veräußerung oder Veränderung der Güter, Rechte oder Einkünfte der Stadt, *bei Veränderung der Benutzungs-Art des den Bürgern zum Genuss überlassenen Commun-Eigenthums*, bei der Regulierung der auf die Bürger zu legenden Stadtsteuern und bei der Aufnahme beträchtlicher Passiv-Kapitalien. Einzelne Mitglieder des Ratskollegiums sollten bei den unterschiedlichen Gerichten als Beisitzer hinzugezogen werden.

Auch die Zahl der Mitglieder des Gerichtskollegiums war auf 12 festgesetzt worden; es setzte sich zusammen aus den beiden Bürgermeistern und zehn Gerichtsverwandten. Die Wahl der letztgenannten *confirmirt der Ober-Amtmann*.

Über die beiden Bürgermeister führte die Municipalverfassung aus, daß sie nicht aus dem Gewerbe der Krämer und Wirte, jedoch aus dem der »en gros« handelnden Kaufleute entstammen durften; in der Regel mußten sie immer Juristen sein. Das Wahlprotokoll der Bürgermeister mußte der Oberamtman in der Folgezeit unverzüglich der Oberlandesregierung zur »Confirmation« einreichen, die der Landesherr, wie schlicht und einfach geschrieben stand, nach Belieben erteilen oder verweigern konnte.

Dem Stadtgericht war es in Zukunft untersagt, sich ohne das Wissen des Oberamtmanns oder seines Amtsverwesers zu versammeln. Vielmehr bestimmte dieser Beamte die Zeit der Zusammenkünfte und die Vorladung der prozessierenden Parteien, wobei er bei allen seinen Handlungen Kurfürst Friedrich für eine schleunige und unparteiische Justizpflege verantwortlich war.

Zukünftig eröffnete der Oberbeamte die Gerichtssitzungen und führte sie mit der Behandlung württembergischer Vorstellungen fort. Bei diesen Justizfällen wurde nach der Mehrheit der Stimmen abgeurteilt oder aber die Sache *ad consulendum versendet*.

Als weitere Gerichte nennt die Municipalverfassung die Vogt-, Lehenrat- und Haalgerichte. Die beiden letztgenannten, das Salinewesen der Stadt betreffenden Korporationen wurden mit der Vorlage der Organisationsurkunde der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen. Die Versammlungen des Lehenrats unterstanden in Zukunft und bis auf weitere Anordnung der Leitung des Oberamtmanns.

Hinsichtlich des Haalgerichts bestimmte die Verfassung, daß es in der Folgezeit die Haal-Innung ausmache, und der Oberbeamte demselben vorstehe. *Es gehen die Haalgerichts-Urtehn in Rechtskraft, und die Appellation an das Stadtgericht.*

In dem hierauf folgenden Abschnitt der Urkunde wiesen deren Verfasser darauf hin, daß es sich der Kurfürst vorbehalte, diesen Korporationen eine besondere ihrer bisherigen Verfassung und *der neuen Ordnung der Dinge angemessene* Form und Einrichtung zu verleihen und ihre sonstigen Verhältnisse spezifischer zu regeln.

Die Pflichten der Polizei bestanden künftig in der Ausübung der »üblichen Aufgaben« und fernerhin darüber hinaus auch in der Übernahme der Ämter der »Brot-Schauer« und der »Fleisch-Schätzer«.

Nach einer Liste in der Organisationsurkunde umfaßten die »besonderen Aemter« die folgenden Stellen: 1. Das Waisen- und Teil-Richteramt. 2. Das Untergangs-Gericht. 3. Für das besondere Amt der Feuer-Schau war in Zukunft ein Gremium zu benennen, welches sich in Hall aus den folgenden Personen zu rekrutieren hatte: aus einem Gerichts- und einem Ratsverwandten sowie aus drei Bürgern – einem Maurer, einem Zimmermann und einem Kaminfeger. 4. Das Amt des »Vieh-Schauers«. Für alle diese »besonderen Aemter« war auch gleich die Vergütung festgelegt worden; so wurden z. B. dem »viehverständigen« Bürger für seine Leistungen als »Vieh-Schauer« 36 Kreuzer für eine Tagesarbeit in Aussicht gestellt.

Süskind und Seyboth nahmen in die von ihnen unterzeichnete Municipalverfassung unter der Überschrift »Stadtvermögen« folgende Vermögensbestände der Stadt Hall auf: *Alles Eigenthum, dessen Gebrauch dem einzelnen Bürger zusteht: res publicae.* Hierzu zählten die ihrer Natur nach öffentlichen Einrichtungen wie z. B. die städtischen Brunnen und das Rathaus, aber auch Weiden und Allmenden auf der »Stadtbahn«.

In der Reihe der Stadteinkünfte listeten sie mehrere Aktivposten auf: a) »Bürger-Annahmen und Beisiz-Geld in dem Stadtbezirk«; b) die Einkünfte aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dessen Eigentum bei der Separation des Staats- von dem Stadteigentum der »Gemeinheit« überlassen wurde, und dessen Benutzung nicht jedem einzelnen Bürger zustand. Es handelte sich hierbei um Mühlen, Höfe, Waldungen und um die Schäferei; c) die Bürger- und die Stadtsteuer machten einen Teil der Einkünfte aus. Sie wurden mit »landesherrlichem Consens« zur Bestreitung der allgemeinen städtischen Ausgaben erhoben; d) die Einnahmen aus einzelnen der Stadt Hall überlassenen Rechten, wozu man u. a. die Erhebung von Standgeld bei Jahr- und Wochenmärkten sowie das Pflaster- und Sperrgeld rechnete. Schließlich ergänzte unter Punkt e) auch noch die Benutzung der »Commun-Frohndienste« die Liste der Stadteinkünfte.

Den Einnahmen standen Ausgaben gegenüber für die Erhaltung des gemeinen

Stadtwesens, der öffentlichen Gebäude, Brunnen, Wege, Pflaster und Brücken. Der Ausgabenbereich erstreckte sich zusätzlich auf die Besoldung des Magistrats und der »Officialien«, auf die Unterhaltskosten für die öffentliche Beleuchtung und natürlich auf die Abtragung der auf der Stadt lastenden Schulden.

Der Epilog zu dieser Verfassung lautet: *Dieses sind nun die Grundsätze der für das Stadt-Ober-Amt Hall bestimmten künftigen Verfassung. Seine Chur Fürstliche Durchlaucht behalten Sich vor, solche in der Folge durch Gesetze weiter zu entwickeln, und die Lücken auszufüllen, welche eine spätere Erfahrung wird entdecken lassen.*

In jedem Fall wird das Stadt-Ober-Amt Hall, zu seiner eigenen Beruhigung, die Beweise der Landesväterlichen Vorsorge und Gnade in demselben finden, womit seine Chur Fürstliche Durchlaucht dem Stadt-Ober-Amt Hall, so wie jedem ihrer getreuen Unterthanen stets beygethan bleyben.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Änderungen strebten die neuen Stadtherren auch Umbesetzungen auf den Ratssitzen an, um auf diese Weise die Ausführung ihrer Anordnungen in den nun schon ehemaligen Reichsstädten durch den Ausschluß reichsstädtisch gesinnter Magistrate zu gewährleisten.

Die Umwandlung des städtischen Führungspersonals

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts gewann die Bildung immer mehr an Bedeutung als ein entscheidendes Kriterium für die Wahl zum Ratsherrn. Nun rückten Schreiber und Studierende in den Vordergrund, die über fundierte Kenntnisse in den Verwaltungsgeschäften und den Rechtsverhältnissen verfügten. Der letzte Haller Stättmeister ohne Universitätsbildung war 1627 der ehemalige Komburger Vogt Johann Beurlin⁹⁶.

Alle seine 28 Nachfolger bis zu der Übernahme der Reichsstadt Hall durch Württemberg waren an Universitäten ausgebildete Juristen, die nun an die Stelle des erblichen Adels traten. Dadurch stand der Weg in den Rat und zu den Führungspositionen der Stadt nun auch weniger reichen Bürgern offen, vorausgesetzt, sie konnten die erforderliche Ausbildung vorweisen.

Die bürgerliche Vorherrschaft bewirkte auch eine Veränderung des Stils im Rat. Es gab seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ganz allgemein Diäten und Repräsentationsausgaben, die früher die reichen Adligen stolz selbst bestritten hatten, nun aber von der Stadt übernommen wurden. Es hatte sich nämlich die Ansicht durchgesetzt, daß der Handwerker⁹⁷, der seine Werkstatt und sein Geschäft dem Allgemeinwohl zuliebe vernachlässigen mußte, dafür Spesen erhalten sollte. Neben der bereits erwähnten Bildungsqualifikation blieb auch im bürgerlichen Zeitalter Verwandtschaft die wichtigste Qualifikation für einen Ratssitz. Wunder hat nachgewiesen, daß von den 447 Ratsherren in der Zeit zwischen 1487 und dem Übergang an Württemberg 159 Söhne von Ratsherren, 51 Enkel, 18 Brüder und 12 Neffen früherer Ratsherren und somit 54% der Ratsmitglieder als Blutsverwandte in den Magistrat gewählt wurden⁹⁸. Da hier auch noch Verschwägerungen

hinzukamen, so erscheinen auch die bürgerlichen Ratsherren rückblickend geradezu als eine »Heiratsgemeinschaft«, worüber zahlreiche Beschwerden laut wurden⁹⁹. Diese blieben offensichtlich nicht ohne Wirkung, denn am 1. September 1652 bestimmte der Rat, daß in Zukunft nicht mehr die Söhne, Enkel, Stief- und Schwiegersöhne bei Lebzeiten des Vaters auch zu Ratsherren gewählt werden durften¹⁰⁰.

Bezeichnend für die hohe Meinung, welche die Ratsherren von ihrem Amt hatten, ist die Tatsache, daß schon 1801 unter dem Eindruck der bevorstehenden Ereignisse keine Ersatzwahl mehr für verstorbene Mitglieder stattfand¹⁰¹.

Gemäß den Ausführungen in der Municipalverfassung ernannte der Kurfürst *für diesmal* sämtliche Amtspersonen selbst¹⁰². Erst in Zukunft sollten sie durch Mehrheitsbeschluß des ganzen Magistrats unter dem Vorsitz des Oberamtmanns, der bei allen Wahlen den leitenden Vorsitz führte, aus den Ratsmitgliedern gewählt werden; die Wahl mußte vom Landesherrn bestätigt werden.

In der Ratssitzung vom 6. Dezember 1802 stand die Ernennung des bisherigen älteren Geheimen Johann Friedrich Bonhöfer (1749–1814) zum Hofkommissar auf der Tagesordnung¹⁰³. Nachdem Freiherr von Reischach die offizielle Mitteilung darüber verlesen hatte, übernahm Dr. Bonhöfer in dieser auf seine Veranlassung hin einberufenen Versammlung feierlich sein neues Amt und hielt einen *merckwürdigen Vortrag*. Im Anschluß daran sprach ihm der Ratskonsulent Seyboth die Glückwünsche der Anwesenden aus. Die Ratsherren kamen schließlich noch darin überein, Friedrich schriftlich für die *erzeigte ausgezeichnete höchste Gnade den submissesten Dank zu erstatten*.

Bonhöfers Amtsübernahme war offensichtlich reibungslos vonstatten gegangen, und er wurde ohne Verzögerung bereits am Tage seiner Ernennung in die Pflicht genommen. Dies geht aus einem Brief des Kammerrats Dörr vom 6. Dezember 1802 an den neuen Landesherrn hervor, in welchem er ihm meldete, daß er alle die Zivilbesitzergreifung betreffenden Akten zur weiteren Bearbeitung und Verwahrung an Bonhöfer, dem gnädigst aufgestellten Hofkommissar, übergeben habe¹⁰⁴. Damit war auch die Aufgabe des abschließenden Hauptberichts über diese Angelegenheit an den neuen Amtsträger übergegangen. Bonhöfer erhielt wenig später von der Oberlandesregierung in Ellwangen ein 13 Seiten langes, eng beschriebenes und in 23 Paragraphen gegliedertes Instruktionsschreiben. Dieses enthielt detaillierte und bestimmte Verhaltensvorschriften, die den Hofkommissaren keine Gelegenheit ließen, dem Amt von der jeweiligen Person des Inhabers her das Gepräge zu verleihen¹⁰⁵.

Am 7. Dezember kamen die Ratsherren erneut zusammen, um gemäß ihrer Beschlußfassung vom Vortage einen Dankesbrief an Friedrich zu verfassen, dafür, daß er *gnädigst habe geruhen mögen, die wichtige Stelle Höchst Dero Hof Commisairs für die Stadt und zugehörige Orte aus unserer eigenen Mitte zu besezen und die besondere Wahl auf denjenigen gnädigst zu lenken, dessen Talente, geprüfte Rechtschaffenheit und warmer Eifer für das gemeine Beste ihn auch hier die ungetheilte Achtung und Vertrauen erworben haben*¹⁰⁶.

Schon wenige Tage später hatte der Haller Rat erneut Anlaß, dem neuen Landesherren seine Dankbarkeit zu bekunden: Ratskonsulent Johann Friedrich David Seyboth (1754–1823) war am 9. September 1802 bei der Oberlandesregierungscommission in Ellwangen angestellt worden¹⁰⁷. Das Schreiben des Magistrats an Friedrich brachte zwar die *innigste Rührung* und *ehrfurchtsvollste Submission* zum Ausdruck, verzichtete ansonsten aber auf überschwenglich huldvolle Ehrfurchtsbezeugungen und überrascht aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Briefen des Haller Rats eher durch eine fast als sachlich zu bezeichnende Kürze.

Die von Kurfürst Friedrich ernannte Stadtregierung setzte sich wie folgt zusammen: Die beiden Bürgermeister: Karl Georg Haspel und Johann Friedrich Emanuel Romig.

Der Stadt- und Amtsschreiber: Johann Karl Hufnagel.

Die 10 Herren Gerichtsverwandten: Johann Friedrich Hezel, Georg Heinrich Seiferheld, Johann Friedrich Bonhöfer, Friedrich Gottfried David Majer, Johann Andreas Valentin Majer, Ludwig Peter Gräter, Karl Friedrich Hezel, Friedrich Wilhelm Glock, Johann Lorenz Wibel, Ludwig Karl Bonhöfer.

Die 12 Ratsverwandten: Friedrich Karl Bölz, »Goldarbeiter«, Karl Franz Haug, »Conditior«, Magnus Eberhard Harpprecht, Georg Christoph Bär, »Handelsmann«, Johann Wolfgang Reiz, »Lebküchner«, Lorenz Franz Bär, Apotheker, Friedrich Ludwig Rittmüller, »Goldarbeiter«, Friedrich Gottfried Bühler, »Bek«, Johann Peter Deutelin, »Glockenwirth«, Benjamin Löchner, »Handelsmann«, Lorenz Majer, Metzger, Georg Friedrich Krumrey, Schneider¹⁰⁸.

Von diesen neuen Ratsherren waren lediglich Bürgermeister Romig und die fünf Gerichtsmitglieder J. F. Hezel, Seiferheld, J. F. Bonhöfer, F. G. D. Majer und L. P. Gräter Mitglieder des alten reichsstädtischen Rats gewesen¹⁰⁹. Auch in den Personen zeigte sich also eine neue Zeit an, und es hat den Anschein, als ob Beschwerden der Bürgerschaft gegen die ausschließliche Herrschaft der führenden Familien Berücksichtigung gefunden hätten, denn in der Organisations-Urkunde wurde festgeschrieben: Es kann keiner in den Magistrat gewählt werden, *welcher in dem dritten Grad der Schwägerschaft mit einem Magistrats-Glied verwandt ist, wobei die Computatio civilis stattfindet*¹¹⁰.

Der Kurfürst, der später von dem Revolutionär Napoleon als König von Württemberg eingesetzt werden sollte, hatte die ungeliebte oligarchische Herrschaftsstruktur der Reichsstadt beendet und durch seine Personalpolitik der »egalité« den Weg bereitet. 66 Ratspersonen, Beamte und Angestellte, die zusammen mit einigen anderen das reichsstädtische Führungspersonal gebildet hatten, wurden nun in den Ruhestand versetzt oder fanden nur noch auf niederen Posten Verwendung. Von daher scheint Wellers Feststellung folgerichtig, wenn er sagt, daß die Übernahme der Stadt Hall und der damit einhergehende Verlust der Unabhängigkeit vor allem die Familien schwer traf, welche die Ratsmitglieder zu stellen pflegten¹¹¹.

Der erste von Kurfürst Friedrich im Jahre 1803 eingesetzte 1. Bürgermeister der Stadt Hall, Georg Karl Haspel (1757–1827), diente seiner Heimatstadt 16 Jahre lang an vorderster Stelle, ehe er 1819, gerade 62 Jahre alt, von seinem Amt zurücktrat¹¹².

Haspel war am Ende der Reichsstadtzeit Ratskonsulent gewesen. Er erhielt nun als württembergischer Bürgermeister eine jährliche Besoldung von 450 Gulden und als rechnungsführender Bürgermeister eine Zulage von 50 Gulden für seinen Schreibbedarf.

Unter ihm fungierte Johann Friedrich Emanuel Romig (1758–1823) als 2. Bürgermeister und Gerichtsassessor, der früher Senator der Reichsstadt war und schon 1806 sein Amt niederlegte¹¹³.

Zum Nachfolger Romigs wählte der Gemeinderat 1806 den bisherigen Stadtgerichtsassessor Johann Friedrich Hezel (1760–1828) einstimmig zum 2. Bürgermeister. Hezel diente der Stadt Hall in dieser Position über zehn Jahre lang, ehe er am 15. und 16. Juni 1819 zum 1. Bürgermeister mit dem Titel »Oberbürgermeister« gewählt wurde. Im »Hallischen Wochenblatt« hieß es wenige Tage vor der Wahl: *Zugleich wird bekannt gemacht, daß ... die Wahl des Oberbürgermeisters vorgenommen wird. Es hat nun jeder stimmfähige Bürger an diesem Tag auf dem Rathaus zu erscheinen, und seine Stimme auf ein Mitglied des Stadtraths abzugeben. Man hofft, daß die Bürgerschaft diese Sache wichtiger nehmen wird, als die Wahl der Stadträthe, wo des zweymaligen Aufrufs ungeachtet kaum der dritte Theil derselben erschienen ist*¹¹⁴.

Am 18. Juli 1819, einem Sonntag, wurde Oberbürgermeister Hezel nach dem Gottesdienst im Rathausaal vorgestellt, verpflichtet und in sein Amt eingesetzt. Als Besoldung erhielt er jährlich 800 Gulden und die folgenden Naturalbezüge: 12 Scheffel Dinkel, 3 Scheffel Korn, 12 Scheffel Hafer und 9 Klafter Holz. Aufgrund des neuen Verwaltungsedikts führte er seit März 1822 die Amtsbezeichnung »Stadtschultheiß«. Hezel blieb bis zu seinem Tode am 4. 12. 1828 Stadtoberhaupt von Hall¹¹⁵.

Von der neuen württembergischen Verwaltung waren jedoch nicht nur die bisher geschilderten Veränderungen im personellen Bereich eingeführt und durchgesetzt, sondern auch eine für jedermann sichtbare Umwandlung des Stadtbildes anbefohlen worden, wobei vor allem die Befestigungsanlagen das Ziel württembergischer Zerstörung darstellten.

Äußerlich sichtbare Veränderungen in der Stadt als Folge der Eingliederung

In Hall mußten ebenso wie in den anderen von Württemberg mediatisierten Reichsstädten alle Abzeichen der Reichsstadtherrlichkeit fallen, die über Jahrhunderte hinweg auf eine Reichsunmittelbarkeit hingewiesen hatten: Der Reichsadler mußte jetzt überall entfernt und an seiner Stelle das württembergische Wappen angebracht werden. Verschiedene Mauern und Gebäude wurden auf Geheiß der Württemberger niedergedrückt, da die neuen Stadtherren diese Befestigungsanlagen nun für überflüssig hielten und außerdem sehr darauf bedacht waren, alles zu zerstören, was an eine unabhängige und eigenständige Stellung der Stadt erinnern konnte, zu deren Verteidigung diese Maueranlagen errichtet worden waren.

Auch die Wappen und Siegel erfuhren eine Veränderung, aus welcher die neu geordneten Verhältnisse sichtbar werden konnten.

In reichsstädtischer Zeit war das Haller Stadtwappen Pfeifers Forschungsergebnissen zufolge vierhundert Jahre lang ohne den Reichsadler praktisch undenkbar¹¹⁶. Hauptmann erklärt das gemeinsame Erscheinungsbild von Stadtwappen und Reichsadler folgendermaßen: »Der Reichsadler in Verbindung mit dem Stadtwappen ist das *signum subiectionis* oder, wie es über Regensburg heißt, wo Heinrich VII. dem Jakobsstift erlaubte, den kaiserlichen Adler zu führen, das *argumentum sui libertatis et nostri mundiburdii* = Zeichen ihrer Freiheit und unserer Schutzherrschaft«¹¹⁷. Die Verleihung des Reichsadlers als Ergänzung des Stadtwappens zielte demnach darauf ab, die Unterordnung unter den Kaiser zum Ausdruck zu bringen.

Vor 200 Jahren erklärte Colland, der sich als erster um eine Auslegung des Haller Wappens bemüht hatte, daß das zusammengesetzte Haller Stadtwappen aus drei Wappen bestehe: »In dem obern erscheinen die aneinander gefügte goldgekrönte Reichsadlere, mit goldenen Schnäbeln, und Waffen, deren Brust mit dem erzherzoglich österreichischen Wappen, nämlich mit dem silbernen Gürtel in einem roten Felde, belegt ist, in einem goldenen Felde. Unter denen Adlern zur Rechten kommen in dem zweiten Schild, übereinander, ein ausgerundet gemein-goldnes Kreuz mit einem zirkelförmig goldnen Rande und unter diesem ein silbern pfahlweis gerichtet, und auswärts gekehrt, oder flach-schwebender Handschu in blauem Felde, mit einer zirkelförmig goldnen Einfassung, in einem roten Felde, vor. Das 2te Wappen zur Linken ist ein rot damascirter Schild, mit einem goldnen Haupte. Diese 3 Wappen sind mit gold und rot abwechselnden Banden zusammengebunden«¹¹⁸. Dieses Wappen, das stolz die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Hall symbolisiert hatte, war den Württembergern ein Dorn im Auge, den es unverzüglich zu beseitigen galt. Die Beauftragten des Landes entfernten unter militärischem Schutze den Reichsadler an dem Rathaus und an den Toren der Stadt und übermalten die Reste mit den württembergischen Hirschstangen. Im Jahre 1954, nach dem Wiederaufbau des 1945 durch Bomben und Brand zerstörten Rathauses, wurde das barocke Wappen wieder angebracht.

Nach dem zwangsweisen Verzicht auf die Reichsadler trennte sich Hall nach der Eingliederung auch von dem bloßen Zweifarbenschild und behielt als Wappen den geteilten Schild mit den Hellerzeichen Hand und Kreuz bei. Aus dem dreiteiligen war ein einteiliges, einmal ovales, einmal rundes und dann auch einmal schildförmiges Wappen geworden mit dem goldenen Kreuz in seiner oberen und der silbernen Hand in seiner unteren Hälfte.

Im Jahre 1806 wurde der mediatisierten Stadt Hall mit der Aufnahme ihres Stadtwappens in das württembergische Staatswappen eine besondere »Ehre« zuteil. In diesem blieb es bis zu der Annahme eines neuen Landeswappens im Jahre 1817 erhalten.

Das sogenannte kleine Stadtwappen, nämlich Kreuz und Hand, hat sich allmählich als das eigentliche traditionelle Wappen der Stadt durchgesetzt und erscheint bis

heute u. a. an öffentlichen Gebäuden, in Siegeln der Stadtverwaltung und in der Stadtfahne.

Es sagt einiges über den Zustand und die Abwehrfähigkeit der Befestigungsanlagen der ehemaligen Reichsstadt Hall aus, wenn sich der alte Stättmeister Wibel zur Zeit der Franzoseneinfälle in Hall im Jahre 1688 zu der Feststellung veranlaßt sah, daß es sehr wohl und reiflich zu bedenken sei, *ob man sich an einem so unhaltbaren und nicht vesten Orth wie hier in Defension setzen solle, sintemahlen ex protocollis so viel erhellte, daß unsere Vorfahren in Regiment sie niemals gegen ein starken Feind, wol aber gegen Partheyen mit Gewalt gesetzt, sondern sich jederzeit mit Manier und Güte mit ihm abgefunden*¹¹⁹. Aus Wibels Worten spricht eine nüchterne Einschätzung sowohl der personellen als auch der baulichen Wehrfähigkeit.

Die zwischen dem 12. und dem 16. Jahrhundert in sechs verschiedenen Baustufen errichtete Befestigungsanlage der Stadt Hall¹²⁰ beschirmte weniger einen Waffenplatz als vielmehr einen Gewerbeort mit aufgespeicherten Warenvorräten, einen Markt und eine Münze. Wirtschaftliche, nicht militärische Notwendigkeiten waren vorrangig ausschlaggebend für die Entstehung der Stadt auf wehrtechnisch schwierigem Gelände. Die Kaufleute und Handwerker hatten den Platz für ihre Niederlassung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgesucht, wobei die Verkehrslage bei der Standortwahl von vorrangiger Bedeutung war. Die Befestigungsanlage, die nach Haase eine wesentliche Voraussetzung für die Ausformung der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt war¹²¹, stellt jedoch vom Sinn der Stadtentstehung her gesehen nur eine Sekundärerrscheinung gegenüber dem Eigentlichen, dem Wirtschaftlichen dar. Der Mauerring zum Schutze der Stadt und zur Abgrenzung vom flachen Lande war der Stadtentstehung gefolgt und schließlich entsprechend der tatsächlichen Bedrohung der ihr inliegenden Stadt und dem Schutzbedürfnis der Stadtbewohner gewachsen. Obwohl sich die reichsstädtische Befestigung nach Ansicht von Krüger am Ende des Mittelalters imponierend und kraftvoll jedem möglichen Angreifer entgegenstellte und die Stadt auch durchaus in die Lage versetzte, noch nach dem Jahre 1600 Überfälle kleinerer Heere abzuwehren, so war dennoch größeren, mit Artillerie ausgerüsteten Truppen gegenüber kein Widerstand mehr möglich¹²².

Die württembergischen Staatsdiener waren durch die geöffneten Tore in die Stadt gekommen, gegen sie waren die Verteidigungsanlagen nicht zur Behinderung ihres Einzuges eingesetzt worden, und doch sollten sich gerade die Württemberger so nachhaltig an ihnen stören, daß sie auf einer Schleifung weiter Mauerteile und zahlreicher Türme bestanden. Nun ist dieses Drängen auf die Zerstörung der reichsstädtischen Ummauerung, welche die Stadt Hall vom Umland ab- und als ein eigenverantwortliches Gemeinwesen herausgehoben hatte, aus württembergischer Sicht gewiß verständlich, doch es bleibt dabei zu beklagen, daß bei diesen Schleifungen und Niederlegungen über den eigentlichen Zweck hinaus auch manch wertvolles Stück sinnlos niedergerissen wurde.

Oberamtmann Dünger verfügte in den Jahren 1807 und 1808 die Niederlegung verschiedener Tore und Mauern.

Das erste Tor, das 1807/08 unter württembergischer Herrschaft niedergerissen wurde, war das Stätt-Tor. Dieses Tor, das die Gelbinger Vorstadt von der inneren Stadt abschloß, stand ursprünglich neben dem Gebäude, in welchem sich heute die Volksbank befindet¹²³.

Das Ratsprotokoll vom 20. Mai 1807 nennt die Baufälligkeit des Turmes am »Stätt-Thor« als Grund für die Überlegungen, diesen Turm, den die *Stadt wohl entbehren kann*, abzubrechen¹²⁴. Der Abbruch zögerte sich zwar noch einige Zeit hinaus, doch dafür wurde in der Ratssitzung vom 18. November 1807 auch gleich noch beschlossen, die Stadtmauer einzureißen, den Graben aufzufüllen und die unmittelbar neben dem Turm stehende Schöntaler Kapelle ebenfalls abzubrechen¹²⁵. An den entstehenden Kosten sollten nach den Vorstellungen des Magistrats die Einwohner beteiligt werden, da diese *an einer Abbrechung ja gewinnen*. Am 2. Dezember desselben Jahres protokollierte der Schreiber zufrieden, daß der Abbruch des Turmes und der Schöntaler Kapelle für die Stadt keine Kosten verursacht, sondern sogar noch einen Gewinn gebracht hatte, da der Rat für das noch brauchbare Material einen Käufer gefunden hatte¹²⁶. Die Beschlußfassung über das Einreißen des Stätt-Tor-Turmes und der Schöntaler Kapelle war damit, nachdem die Kostenfrage hatte geklärt werden können, noch im Jahre 1807 abgeschlossen worden. Der Abbruch erfolgte 1808 auf ausdrückliche Genehmigung des *Königlichen-Ober-Landes-Oeconomie-Collegii*¹²⁷.

Der Gelbinger Tor-Turm war der nächste auf der langen Liste des dienstbeflissenen Oberamtmannes Dünger. Das Gelbinger Tor schützte die nur 40 Meter lange Nordfront der Stadt. Die Pläne für einen Abriß des Turmes waren begleitet von den Bemühungen um die Errichtung einer Wachstube am Gelbinger Tor: *Sowohl über den Abbruch des Thurms am Gelbinger Thor, als über die Erbauung einer Wachstube und Wohnung für den Thorwart daselbst wurden heute Überschläge ... vorgelegt*¹²⁸. Genau eine Woche später waren die Planungen bezüglich einer Abtragung des Turmes und der Schleifung eines Teiles der dortigen Stadtmauer so weit vorangeschritten, daß die Haller Ratsherren nun lediglich noch die Genehmigung hierzu von den übergeordneten Behörden einholen mußten¹²⁹. Auch in diesem Falle erfolgte der Abbruch in dem folgenden Jahre. Dasselbe Schicksal ereilte 1808 auf württembergischen Befehl¹³⁰ hin auch das Klötzles-Tor, das an der Einmündung der Schied in die Crailsheimer Straße stand¹³¹.

Außer den Türmen mußten – manchmal zur selben Zeit wie diese – auch weite Teile der Stadtmauer abgetragen werden. Nachdem eine Schleifung der Stadtmauer an verschiedenen Stellen bereits am 28. März 1807 Gegenstand der Ratsbesprechungen gewesen war, kam dieses Thema *um den hiesigen Maurern im Winter Arbeit zu verschaffen*, am 30. Dezember desselben Jahres erneut auf die Tagesordnung¹³². Die angestrebte Niederreißung der Mauern wurde auch mit der Baufälligkeit der Letz, des offenen Rundganges um die Stadtmauer, begründet. Am 13. Januar 1808 war es eine beschlossene Sache, daß weite Mauerteile zu schleifen waren, wobei es den Behörden erneut gelungen war, unmittelbare Anwohner zu einer Unkostenbeteiligung zu verpflichten¹³³.

Der Nutzen einer Befestigungsanlage, die auf württembergische Order immer weiter abgebaut werden mußte, wurde nur noch sehr gering eingeschätzt. Der Rat der Stadt entschloß sich daher sehr bald dazu, aus diesen nun längst nicht mehr ihrem ursprünglichen Zwecke dienenden Gebäuden finanziellen Nutzen zu ziehen: Er verkaufte Teile des Stadtgrabens, der Stadtmauer und auch ganze Wachhäuschen. Am 13. Dezember 1819 beschlossen die versammelten Ratsherren den Verkauf der »Wachthäußchen am Eichthor«¹³⁴. Das Eich-Tor hatte Krügers Ansicht zufolge nie eine besondere Bedeutung, da es kaum einem Angriff ausgesetzt war¹³⁵.

In den folgenden Jahren kam es immer wieder in unregelmäßigen Abständen zu Entscheidungen über weitere abschnittsweise Mauerabbrüche:

Der Abbruch der Stadtmauer in den Jahren 1822 bis 1878

Jahr des Abbruchs	Abbruchstelle
1822	»an dem neuen Bau« ¹³⁶
1825	in der Gelbinger Gasse
1828	bei dem Gefängnisgebäude
1833	im Langen Graben
1833	am Brückenhof
1836	im Langen Graben
1842	an der Zollhütte
1843	beim Brückenhof
1862	an der Zollhütte
1863	beim Drei-Königs-Wirt
1878	hinter dem Weiler-Tor

Das Ergebnis dieser sich insgesamt über sieben Jahrzehnte erstreckenden Zerstörung war eine nahezu restlose Beseitigung der alten Stadtmauer, welche die Reichsstadt Hall als Markt- und Handelsplatz über die Jahrhunderte hinweg umgeben hatte: Der steinerne Ring um die Altstadt mitsamt der ersten Erweiterung (Spital) war 1710 m, der um die Gelbinger Vorstadt 1028 m, der um die Vorstadt jenseits Kochens 1336 m lang. Das ergab zusammen eine Strecke von 4074 m. Schuch stellte 1970 fest: »Davon stehen heute nur noch 84 m unversehrt«¹³⁷.

Inzwischen war auch weiterhin immer wieder einmal ein Tor oder ein Turm abgerissen worden. So kam 1824 das Riedener Tor an die Reihe, das lange Zeit als eines der Haupttore gegolten hatte, da an dieser Stelle der Ein- und Ausfuhrzoll erhoben wurde. Zwei Jahre danach fiel das »Innere Langenfelder Tor«, ehe 1831 auch das »Limpurger Tor«, das am Zusammentreffen der Oberen und Unteren Herrengassen beim »Waldhorn« stand, abgebrochen wurde. Das »Äußere Eich-Tor« wurde 1839, das Kelker-Tor 1844 abgerissen.

Damit war die Zerstörung der Haller Befestigungsanlage zwar nicht endgültig abgeschlossen, aber die angeführten Beispiele waren die direkt den Württembergern anzulastenden Verluste. Bis heute sind schließlich noch weit mehr solcher Tore und Türme eher absichtlicher Zerstörung als zeitbedingtem Zerfall zum Opfer gefallen:

»Die Stadtmauer war bestückt mit nicht weniger als 47 Stadttoren und -türmen, von denen ... 16 erhalten blieben«¹³⁸.

Die Hoheitszeichen der Stadt, Wappen, Siegel und Fahne, waren als Folge der Eingliederung Halls in Württemberg verändert worden. Diese Maßnahme erscheint einsichtig, denn Hall konnte nun als württembergische Landstadt nicht mehr die Abzeichen einer Reichsstadt tragen. Da mit Einschränkungen zu diesen auch die gesamte Befestigungsanlage gerechnet werden mußte, erstreckten sich die äußerlich sichtbaren Veränderungen, die durch die Eingliederung hervorgerufen worden waren, auch auf zahlreiche Tore, Türme und weite Teile der Stadtmauer. Wenn die Württemberger bei diesen Zerstörungen weniger rücksichtslos vorgegangen wären und sich auf den Abbruch nur einiger vermeintlicher »Bollwerke« der Verteidigung reichsstädtischer Freiheiten beschränkt hätten, so wären sie damals in der Haller Bevölkerung angesehenere gewesen, und es gäbe jetzt noch das eine oder andere Prunkstück und Zeugnis mehr an mittelalterlicher Stadtbefestigung in Schwäbisch Hall. So aber verfügt diese Stadt im Vergleich zu früheren Zeiten heute nur noch über wenige »künstlerische Werte« dieser Art, die einst in ihrer Gesamtheit als Umrißlinien eine unverwechselbare Stadtgestalt schufen, von denen eine unvergeßliche Wirkung ausging und die ein reiches und interessantes Stadtbild mitgestalteten.

Der Chronist German brachte im Jahre 1900 zum Ausdruck, was viele Haller in dem vorausgegangenen Jahrhundert gedacht und gehofft haben mögen, als sie sahen, wie konsequent und zielstrebig die Württemberger darangingen, die reichsstädtischen Befestigungsanlagen zu schleifen: »Mögen die wenigen erhalten gebliebenen Thore und Mauern, besonders aber das Weiler- und Crailsheimer-Thor noch bis in recht späte Zeiten geschützt werden, um auch da noch von der alten Reichsstadtherrlichkeit sichtbare Kunde zu geben«¹³⁹.

Schlußbetrachtung

Die Übernahme der Stadt Hall durch Württemberg und die damit einhergehenden rechtlichen und gewissermaßen auch infrastrukturellen Veränderungen sollten sich bezüglich der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser ehemaligen Reichsstadt spürbar negativ auswirken. Bis zum Ende des alten Reiches war Hall »wirtschaftlicher und kommerzieller Mittelpunkt eines weiten Umlandes«¹⁴⁰. Nach der Eingliederung in Württemberg war dieses Gebiet jedoch, das einst der Verkehr durchpulst hatte, zu einem entlegenen Winkel geworden¹⁴¹. Nach Ulshöfer liegen die Gründe für die Verdrängung von Hall aus dem verkehrsintensiven Raum »a) im Bedeutungsschwund der Haller Saline, b) in der absoluten Randlage, in die Hall durch die politische Umgestaltung zu Beginn des 19. Jahrhunderts geraten war«¹⁴². Die Stadt befand sich aufgrund dieser Faktoren in einer für die wirtschaftliche Entwicklung wenig aussichtsreichen Lage. Hall war zwar die erste württembergische Kleinstadt, die 1831 einen Gewerbeverein gründete, der auch sofort in Aktion

trat und die Förderung insbesondere des Gewerbes in und um Hall zu seinem Ziel und Zweck erklärte¹⁴³. Die Stadt und ihr Umland blieben dennoch eher ein Agrar- als ein Industriebereich, für den später die Bezeichnung »Württembergisch-Sibirien« aufgekomen sein soll. Diese agrarische Struktur ist noch immer vorherrschend; auch heute ist noch etwa ein Viertel der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft tätig. »Dennoch hat die Stadt Hall als einzige Stadt im Hällisch-Hohenlohischen Raum bis heute eine führende Stellung als zentraler Ort beibehalten«¹⁴⁴.

Anmerkungen

- ¹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAst) A 74 Bü 253. In den Monaten März bis August läßt sich nicht ein konkreter Hinweis auf einen Abschluß der Verhandlungen finden.
- ² HStAst A 74 Bü 254, Brief Bühlers vom 16. 9. 1801.
- ³ Wie Anm. 2. Brief Bühlers vom 16. 10. 1801.
- ⁴ C. Creifelds: Rechtswörterbuch. ⁴1976. S. 996f. Der Begriff »Sequestration« wird im Sinne von Zwangsverwaltung verwendet; im Völkerrecht für die Verwaltung besetzter Gebiete.
- ⁵ Wie Anm. 3.
- ⁶ Wie Anm. 2, Brief Bühlers vom 9. 12. 1801.
- ⁷ Wie Anm. 2, Brief Bühlers vom 15. 12. 1801.
- ⁸ Wie Anm. 2, Brief Bühlers vom 9. 1. 1802.
- ⁹ Wie Anm. 2, Brief Bühlers vom 30. 1. 1802.
- ¹⁰ Wie Anm. 2, Brief Bühlers vom 6. 2. 1802.
- ¹¹ Wie Anm. 2, Brief Bühlers vom 3. 3. 1802.
- ¹² HStAst A 74 Bü 256, Brief Bühlers vom 3. 4. 1802.
- ¹³ Wie Anm. 12, Brief Bühlers vom 30. 4. 1802.
- ¹⁴ Wie Anm. 12, Brief Bühlers vom 30. 5. 1802.
- ¹⁵ HStAst A 74 Bü 257, Brief Bühlers vom 5. 6. 1802. Frankreichs Entschädigungsplan stand bereits am 3. 6. fest!
- ¹⁶ Wie Anm. 15, Brief Bühlers vom 23. 6. 1802.
- ¹⁷ Wie Anm. 15, Brief Bühlers vom 7. 7. 1802.
- ¹⁸ Wie Anm. 15, Brief Bühlers vom 14. 9. 1802.
- ¹⁹ M. Miller: Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. 1934. S. 25.
- ²⁰ Vorwort des Herausgebers, in: Philipp Christian Friedrich Graf von Normann Ehrenfels: Denkwürdigkeiten aus dessen eigenhändigen Aufzeichnungen. Hg. von K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein. 1891. S. 7.
- ²¹ Miller (wie Anm. 19) S. 25.
- ²² Moniteur. Gazette nationale ou le Moniteur universel. Paris 1802. S. 1356. An den Herzog von Württemberg: für das Fürstentum Mömpelgard und seine Besitzungen im Elsaß und in der Franche Comté; die Stiftspropstei Ellwangen, die Abtei Zwiefalten; die Reichsstädte Weil etc.
- ²³ Miller (wie Anm. 19) S. 25.
- ²⁴ Ebd. S. 25.
- ²⁵ Stadtarchiv Schwäbisch Hall (StAH) 5/45.
- ²⁶ Miller (wie Anm. 19) S. 26.
- ²⁷ Ebd. S. 85. Nach Miller gewann Parrot später neben Normann »den meisten Einfluß auf die Einrichtung und Ausführung der neuwürttembergischen Staatsverwaltung«.
- ²⁸ StAH 5/47, Brief des Rats vom 4. 9. 1802 an den Kaiser.
- ²⁹ StAH 5/47, Brief des Haalhauptmanns Haspel vom 31. 8. 1802. Er teilt hierin mit, daß er noch nicht weiß, was geschehen wird, und daß sich dies erst zeigen werde, »wenn man sieht, welchen Gang die Geschäfte hier nehmen«.
- ³⁰ Es ließen sich bisher keine anderen Quellen finden, die eine umfassende Aussage über diesen Vorgang zugelassen hätten. Im Ratsprotokoll vom 10. 9. 1802 – StAH 4/468 – heißt es lediglich, daß die erfolgte provisorische Okkupation der Stadt schriftlich Herrn Dr. Härlin mitgeteilt werden sollte. – Vgl. auch G. Wunder: Schwäbisch Haller Schützenscheiben. In: Der Museumsfreund. 1962. Heft 1. S. 5. – Das Original dieser Schützenscheibe hängt im Keckenburg-Museum in Schwäbisch Hall. Es existieren

verschiedene Nachbildungen. (Eine davon erhielt der damalige Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Hans Filbinger, als er 1977 anlässlich des 25jährigen Bestehens des Landes Baden-Württemberg in Schwäbisch Hall weilte.)

- ³¹ L. J. v. Stadlinger: Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. 1956. S. 641 f. Bei den »Schwarzen Jägern« handelte es sich um das »erste Fußjäger-Bataillon von Roman«, später von Hülgel. Im Oktober 1799 wurde eine Fußjäger-Compagnie errichtet, welche im März 1800 durch eine zweite, im Mai durch eine dritte und 1801 durch eine vierte Compagnie ergänzt wurde, worauf die Benennung Fußjäger-Bataillon von Roman eintrat. »Schwarze Jäger« war die landläufige, nicht die offizielle Bezeichnung.
- ³² Die Kriterien für die Entsendung von unterschiedlich starken Truppenkontingenten sind nicht bekannt. Sie werden aber wohl auch damit zusammenhängen, wie groß die Gefahr eines möglichen Widerstandes in der jeweiligen Stadt eingeschätzt wurde. Die genaue Zahl der nach Hall entsandten Truppenstärke ist nicht bekannt.
- ³³ StAH 5/46.
- ³⁴ StAH 4/468, Ratsprotokoll vom 13. 9. 1802.
- ³⁵ StAH 5/47, Brief von Mylius vom 26. 9. 1802.
- ³⁶ W. German: Chronik von Schwäbisch Hall und Umgebung. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1900.
- ³⁷ Ebd. S. 269.
- ³⁸ Miller (wie Anm. 19) S. 27.
- ³⁹ StAH 4/3720, Kriegs-Caßen-Rechnung von 1800–1801.
- ⁴⁰ StAH 4/3721, Kriegs-Caßen-Rechnung von 1801–1802.
- ⁴¹ StAH 4/3722, Kriegs-Caßen-Rechnung von 1802–1803.
- ⁴² StAH 4/a263, Steuer-Rechnung von 1801–1802.
- ⁴³ K. Herold: Die Verfassung und der Haushalt der Reichsstadt Hall am Ende des alten Reiches. 1970/71. S. 117 (mschr.).
- ⁴⁴ StAH 4/a265, Steuer-Rechnung von 1802 bis 1803.
- ⁴⁵ Ebd.
- ⁴⁶ StAH 4/468, Ratsprotokoll vom 1. 11. 1802. Vertreter der Ämter Bühler, Ilshofen und Vellberg, die »ohne beygebrachte Legitimation« vor dem Rat erschienen waren, um gegen die Fortzahlung der Kriegskosten zu protestieren, wurden unter dem Hinweis auf die Magistratsbeschlüsse abgewiesen.
- ⁴⁷ HStASt A 15 Bü 36, Instruktionen an die von Friedrich Abgeordneten, wie sie sich bei der Zivilbesitznahme zu verhalten haben.
- ⁴⁸ Ebd., Erster Anhang die Reichsstädte betreffend.
- ⁴⁹ Ebd., Zweiter Anhang die Abteien und Klöster betreffend.
- ⁵⁰ StAH 5/47, Brief des Rentkammerrats an den Rat der Stadt vom 21. 11. 1802.
- ⁵¹ StAH 4/429, Ratsprotokoll vom 24. 11. 1802. Hier wurde u. a. festgehalten, wer zu den »ersten Stellen« gerechnet werden und daher erscheinen mußte, und wie er benachrichtigt werden sollte.
- ⁵² M. Miller: Der Ausklang des Ersten Deutschen Reiches im Leben einer schwäbisch-fränkischen Reichsstadt. In: Staatsanzeiger 1933. O. S.
- ⁵³ W. Pfeifer: Wappen, Siegel und Fahne der Stadt Schwäbisch Hall (Schriftenreihe des Vereins Alt Hall e. V. 3/4). 1975. S. 69.
- ⁵⁴ Miller (wie Anm. 52).
- ⁵⁵ HStASt A 15 Bü 65, Bericht des Rentkammerrats Dörr über die Zivilbesitzergreifung in Hall an Herzog Friedrich vom 25. 11. 1802.
- ⁵⁶ StAH 17U1 756, Besitznahmepatent vom 23. November 1802.
- ⁵⁷ HStASt A 15 Bü 65, Bericht des Rentkammerrats Dörr über die Zivilbesitzergreifung.
- ⁵⁸ Miller (wie Anm. 19).
- ⁵⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) D 1 Bü 563, Der Rath der Stadt Hall. Über die Bürgervertretung soll das Folgende bezüglich ihrer Zusammensetzung und ihrer Aufgaben einen in diesem Kapitel notwendigerweise noch sehr knappen Überblick verschaffen: »Die Stadt und ihr Gebiet stehen unter einem Rath von 24 Personen, welchem durch kaiserl. Privilegien von 1340–1552–1559–1562 die Regierung im Geistlichen und Weltlichen anvertraut ist.« – Der Rat wählte sich selbst, und jedes neugewählte Mitglied mußte mit dem Rats-Eid schwören, daß es der Stadt durch Rat und Urteil zur Beförderung dienen wollte. Der Stättmeister wurde jeweils an Jacobi (25. Juli), dem Ratswahltag, gewählt. Der Geheime Rat bestand aus fünf Ratsmitgliedern – zwei Stättmeistern und drei Geheimen. Außer dem Rat von 24 Personen – dem sog. Kleinen Rat – gab es noch den von 15 Bürgern gebildeten »Äußerer Rat«. Dieser sollte jedoch nur nach Aufforderung und nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten zusammentreten. (Eine ausführlichere Behandlung über die Stellung des Rats erfolgt in dem Kapitel über die Umwandlung des städtischen Führungspersonals.)

- ⁶⁰ StAH 4/468.
- ⁶¹ StAH 5/47.
- ⁶² Ebd.
- ⁶³ *German* (wie Anm. 36) S. 266.
- ⁶⁴ *Miller* (wie Anm. 52).
- ⁶⁵ *K. Ulshöfer*: Wie Hall an Württemberg kam. In: *Der Haalquell* 8/1967. S. 30.
- ⁶⁶ StAH 4/468.
- ⁶⁷ Ebd.
- ⁶⁸ StAH 4/429.
- ⁶⁹ *Ulshöfer* (wie Anm. 65) S. 30.
- ⁷⁰ *Miller* (wie Anm. 52).
- ⁷¹ StAH 4/429.
- ⁷² StAH 4/468, Ratsprotokoll vom 10. 9. 1802.
- ⁷³ StAH 5/47.
- ⁷⁴ Die eiligen Reaktionen des Haller Rats waren jedoch nicht alleine auf die Abfassung von schriftlichen Eingaben begrenzt. Man war auch mündlich eifrig darum bemüht, vorstellig werden zu können: Eine vom Rat der Stadt zu Verhandlungen mit Regierungsrat Parrot aufgestellte Deputation äußerte diesem gegenüber bereits am 8. September 1802 den dringlichsten Wunsch, eine Abordnung an den Herzog absenden zu dürfen. Dies belegt, daß sehr früh verschiedene Anstrengungen unternommen wurden, um eine persönliche Kontaktaufnahme ermöglicht zu bekommen. Vgl. HStASt A 15 Bü 65, Brief des Regierungsrats Parrot vom 9. 9. 1802 an Herzog Friedrich.
- ⁷⁵ StAH 5/47, Brief des Rats vom 11. 9. 1802 an Herzog Friedrich.
- ⁷⁶ Es mußte bisher unklar bleiben, ob der Rat mit dem »Briefe vom vorgestrigen Tage« den oben vorgestellten Brief vom 8. 9. und erst am 9. 9. abgeschickten meinte, oder ob es einen Brief vom 9. 9. gibt, der nicht ausfindig gemacht werden konnte.
- ⁷⁷ StAH 5/47, Brief des Grafen von Wintzingerode vom 23. 9. 1802.
- ⁷⁸ StAH 5/47, Brief des Rats an den Kaiser vom 28. 9. 1802.
- ⁷⁹ StAH 5/47, Brief des Rats vom 26. 11. 1802 an Graf von Wintzingerode: »So glauben wir hierinnen denjenigen Zeitpunkt gefunden zu haben, der unseren angelegensten Verlangen, unserem nunmehrigen durchlauchtigsten Landesherrn die Versicherung der tiefsten Submission durch eine eigene Abordnung an den Tag legen zu können...«.
- ⁸⁰ StAL D 1 Bü 1065, Brief des Rats vom 26. 11. 1802 an Herzog Friedrich.
- ⁸¹ StAL D 1 Bü 1065, Denkschrift des Haller Rats zur Saline-Verfassung. Die Bedeutung der Saline für die Bürgerschaft wird in ihrem dritten Paragraphen genannt: »Diese Reichs-Stadt Hall hat bekanntlich das Glück, sich in dem Besitz einer Salzquelle zu befinden; aber es waltet dabei das ganz eigene Verhältnis ob, daß diese Saline kein Regal, sondern ein blos bürgerliches Privat-Eigenthum ist, dessen hinkünftige ungeschmälerete Konservierung daher das vorzüglichste Anliegen der Bürgerschaft ausmacht, weil darinnen ihr einziger Haupt-Nahrungs- und Gewerbs-Zweig besteht.«
- ⁸² StAH 5/522, Beilagen zur Denkschrift. – Beilage I: »Vorstellung und Bitte an den Magistrat der Reichs-Stadt Schwäbisch Hall, von dem Lehenherrlichen Collegio, als der Repräsentation der dortigen Salzbrunnen-Eigenthümere; d. d. Hall, den 25. August 1802, um obrigkeitliche Vertretung der Lehenherrlichen Eigenthums-Gerechtsame am Salzbrunnen.« – In Erwartung der Erfüllung des 7. Artikels des Lunéville Friedens, welcher die Entschädigungsfragen regelt, bittet dieses Collegium den Magistrat, sich bei hohen und höchsten Stellen um die Sicherung der Eigentumsrechte einzusetzen. – Beilage II: »Bericht an den Magistrat der Reichs-Stadt Hall, von dem dortigen Haalgericht; d. d. 20. August 1802, die Bitten der Erb-Siederschaft um obrigkeitliche Verwendung bey kaiserl. Majestät und dem Reich, insbesondere bey der zu Regensburg zu dem Entschädigungs-Geschäft versammelten höchstansehnlichen Reichs-Deputation, für die Erhaltung und Gewährung der Erb-Siederschaftlichen Gerechtsamen, im Fall einer erleidenden Regierungs-Veränderung betreffend.«
- ⁸³ StAL D 1 Bü 1065, Brief des Rats vom 26. 11. 1802 an Herzog Friedrich.
- ⁸⁴ HStASt A 15 Bü 65, Brief des Pfarrers M. Emanuel Hallberger aus der Nähe von Hall in Schwaben an Friedrich. In diesem Brief stellte sich der Absender als einen Untertan von Herzog Friedrich »im doppelten Sinne« dar, der aufgrund seiner Lokal- und Personalkenntnisse dem Landesherrn einige Dienste leisten und Ratschläge für die Neuorganisation erteilen könne. Er nannte dabei auch unverblümt den Preis für seine Dienste: »... ich sehne mich zurück auf eine der meinigen aequivalente, Dorf-Pfarrey in der Nähe von Stuttgart«. Dafür wollte er in der Hoffnung der Verschwiegenheit seines Namens Folianten, Manuskripte und Zeitungen dem Landesherrn zur Verfügung stellen. Zu einem solchen oder ähnlich schimpflichen und auf puren Eigennutz ausgerichteten Handel ließ sich jedenfalls kein Ratsmitglied hinreißen, obwohl einigen von ihnen sehr klar vor Augen stand, daß ihre Tage im Magistrat gezählt sein würden.

- ⁸⁵ StAH 4/468, Ratsprotokoll vom 13. 9. 1802.
- ⁸⁶ StAH 4/468, Ratsprotokoll vom 3. 11. 1802. Dem Ratsprotokollanten war hier ein Fehler unterlaufen: Er schreibt den 3. Oktober; 3. November ist jedoch richtig!
- ⁸⁷ StAH 4/468, Ratsprotokoll vom 1. 11. 1802.
- ⁸⁸ StAL D 51 Bü 12, Cantate Gräters. Hier heißt es u. a.:
- »Wem ist's, daß hier des Kochers Ufer zittert,
Einst unberühmt, und jetzt
Von königlicher Flut benetzt?
Von tausendfachem Lob erschüttert?
Für FRIEDRICH ist's!«
- ⁸⁹ StAH 4/429.
- ⁹⁰ L. Goldstein: Das Lob von Schwäbisch Hall. In: Frankfurter Zeitung 1917. Nr. 158. S. 1. Goldstein feiert hier den Marktplatz überschwänglich als einen, der »in der weiten Welt nicht seinesgleichen hat«.
- ⁹¹ Eine ganz andere Beurteilung müssen die späteren Feierlichkeiten erfahren, da sie unter deutlich veränderten Vorzeichen abgehalten wurden, oder besser: abgehalten werden mußten. Zur Erlangung der heißersehnten Kurfürstenwürde ließ sich Friedrich von seinen neuen Untertanen feierlichst huldigen. Nun war Hall ja auch schon württembergisch und bekam deshalb auch genaueste Vorschriften hinsichtlich eines bevorstehenden Besuchs des Kurfürsten in Hall. Vgl. StAH 4/468, Brief vom 21. 7. 1803, der den Besuch des Kurfürsten ankündigt und neben detaillierten Forderungen auch ein sehr genaues Programm für den Aufenthalt enthält.
- ⁹² Miller (wie Anm. 52).
- ⁹³ H. B. Graf von Schweinitz: Hohenlohe und die »Mediatisierung« in Franken und Schwaben. Phil. Diss., Tübingen 1953 (mschr.). S. 3.
- ⁹⁴ StAL D 1 Bü 2, Staatsmanifest vom 1. Januar 1803.
- ⁹⁵ StAH 5/48, Organisationsurkunde der Stadt Hall vom 20. 7. 1803. Die folgenden Zitate stammen sämtlich aus diesem Archival.
- ⁹⁶ G. Wunder: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802 (Forschungen aus Württembergisch Franken 16). 1980. S. 77.
- ⁹⁷ Unter den seit 1512 deutlich vermehrt in den Rat gelangten 107 Handwerkern gehörten 31 den Siedern, 20 den Bäckern und Gerbern, 13 den Wirten und die anderen 43 weiteren 13 verschiedenen Handwerksberufen an. Vgl. G. Wunder: Die Ratsherren der Reichsstadt Hall 1487–1803. In: WFR 46 (1962). S. 106.
- ⁹⁸ Wunder (wie Anm. 96) S. 79.
- ⁹⁹ Chr. Kolb: Die Schneckischen Unruhen in Schwäbisch Hall 1601–1604. In: WVJH 1893. S. 198. »Unter den Beschwerdepunkten tritt als allgemeiner und wichtigster voran: die nahe Verwandtschaft der Ratsmitglieder.«
- ¹⁰⁰ Wunder (wie Anm. 96) S. 80.
- ¹⁰¹ Wunder (wie Anm. 97) S. 102.
- ¹⁰² StAH 5/48, Organisations-Urkunde.
- ¹⁰³ HStASt A 15 Bü 65, Ratsprotokoll anlässlich der Ernennung Bonhöfers vom 6. 12. 1802.
- ¹⁰⁴ Ebd., Brief des Kammerrats Dörr an Friedrich vom 6. 12. 1802.
- ¹⁰⁵ Ebd. Diese Instruktionen zeigten unmißverständlich auf, wie sich der »gnädigst aufgestellte und in Eyd und Pflichten genommene Hofkommissar ... in Absicht auf seine Verhältnisse zu dem Oberlandes Commissair und auf seine Amtsverrichtungen im allgemeinen zu verhalten hat.«
- ¹⁰⁶ Ebd., Brief der Stättmeister und Rat an Friedrich vom 7. 12. 1802 anlässlich der Ernennung Bonhöfers zum Hofkommissar für Hall.
- ¹⁰⁷ Ebd., Brief der Stättmeister und Rat an Friedrich vom 15. 12. 1802 anlässlich der Anstellung Seyboths bei der Oberlandesregierungscommission in Ellwangen.
- ¹⁰⁸ StAH 19/450, Stadt-Gerichts-Protokolle vom Juli 1803 bis Dezember 1804, Protokoll vom 20. Juli 1803.
- ¹⁰⁹ Wunder (wie Anm. 97) S. 103.
- ¹¹⁰ StAH 5/48, Organisations-Urkunde.
- ¹¹¹ K. Weller: Die Geschichte der Reichsstadt Schwäbisch Hall. In: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 11 (1919). S. 246.
- ¹¹² K. Ulshöfer: Die Schultheißen und Bürgermeister der Stadt Hall seit 1803 – Ihre Wahl, ihr Amt. In: Der Haalquell 1974. S. 30.
- ¹¹³ Ebd. S. 30.
- ¹¹⁴ Hallisches Wochenblatt Nr. 23, 9. Juni 1819.
- ¹¹⁵ Ulshöfer (wie Anm. 112) S. 30.
- ¹¹⁶ Pfeifer (wie Anm. 53) S. 51.

- ¹¹⁷ *Hauptmann*: Die Städtewappen. In: Der Deutsche Herold (Zeitschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie) 15 (1884). Heft 2. S. 20.
- ¹¹⁸ *C. F. Colland*: Versuch einer vollständigen Erklärung und Auslegung derer Wappen, der des heiligen Röm. Reichsfreien Stadt Halle in Schwaben. Schwäbisch Hall 1774. S. 30.
- ¹¹⁹ StAH 4/295, Ratsprotokoll vom 13. 10. 1688.
- ¹²⁰ *E. Krüger*: Die Stadtbefestigung von Schwäbisch Hall. 1966. S. 86f. Da Krüger hier die gesamte Stadtbefestigung sowohl in ihrer Geschlossenheit als auch in Einzeluntersuchungen Türme und Tore vorstellt, kann die vorliegende Arbeit auf eine Darstellung der Befestigungsanlage im Jahre 1802 verzichten und sich allein auf die Veränderungen durch württembergische Gewalteinwirkungen konzentrieren.
- ¹²¹ *C. Haase*: Stadt als Festung. In: Die Stadt des Mittelalters. Erster Band. Begriff, Entstehung und Ausbreitung. 1978. S. 396.
- ¹²² *Krüger* (wie Anm. 120) S. 133.
- ¹²³ Ebd. S. 49.
- ¹²⁴ StAH 19/454, S. 184f., Ratsprotokoll vom 20. 5. 1807.
- ¹²⁵ Ebd. S. 392f., Ratsprotokoll vom 18. 11. 1807.
- ¹²⁶ Ebd. S. 408b, Ratsprotokoll vom 2. 12. 1807.
- ¹²⁷ StAH 19/455, S. 366, Ratsprotokoll vom 16. 11. 1808.
- ¹²⁸ StAH 19/454, S. 409b, Ratsprotokoll vom 2. 12. 1807.
- ¹²⁹ Ebd. S. 424, Ratsprotokoll vom 9. 12. 1807.
- ¹³⁰ Ebd. S. 270, Ratsprotokoll vom 9. 8. 1807.
- ¹³¹ *E. Krüger*: Das Klötzles-Tor – ein Denkmal des Gegensatzes zwischen Limpurg und Schwäbisch Hall. In: WFr NF 24/25 (1950). S. 144.
- ¹³² StAH 19/454, S. 443, Ratsprotokoll vom 30. 12. 1807.
- ¹³³ StAH 19/455, S. 15, Ratsprotokoll vom 13. 1. 1808.
- ¹³⁴ StAH 19/321, S. 318, Ratsprotokoll vom 13. 12. 1819.
- ¹³⁵ *Krüger* (wie Anm. 120) S. 84.
- ¹³⁶ Die Nachweise finden sich in den Ratsprotokollen der genannten Jahre.
- ¹³⁷ *W. Schuch*: Die Erhaltung der Türme in unserer Stadt. In: Mitteilungen des Vereins Alt Hall e. V. Heft 1. 1970. S. 22.
- ¹³⁸ Ebd. S. 22.
- ¹³⁹ *German* (wie Anm. 36) S. 328.
- ¹⁴⁰ *H. Kistenmacher*: Wechselbeziehungen zwischen der wirtschaftlichen Struktur und dem Kommunalbereich. 1962. S. VII.
- ¹⁴¹ *W. Sängler*: Die bäuerliche Kulturlandschaft der Hohenloher Ebene und ihre Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. 1957. S. 44.
- ¹⁴² *K. Ulshöfer*: Schwäbisch Hall und die Industrialisierung im 19. Jahrhundert. In: WFr 58 (1974). S. 478.
- ¹⁴³ StAH 3/335, S. 4, Gründungsurkunde des Haller Gewerbevereins.
- ¹⁴⁴ *Ulshöfer* (wie Anm. 142) S. 491.